

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Speicherdienstleistungen („AGBS“)

der

**HanseWerk AG,
Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn**

(nachfolgend „HanseWerk“ genannt)

Stand: November 2017

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen

§ 1	Begriffsbestimmungen	3
§ 1 a	Nutzung des Speicherportals, Voraussetzungen für Speicherkunden	6
§ 2	Vertragsschluss	7
§ 2 a	Kurzfristiger Handel mit Speicherkapazitäten	9
§ 3	Systemdienstleistungen, Systemdienstleistungsentgelt	11
§ 4	Variable Entgeltbestandteile	11
§ 5	Übernahme des Erdgases und Rückgabe	11
§ 6	Transport zur Übernahme- und von der Rückgabestelle	12
§ 7	Eigentum, Verfügungsbeschränkung und Pfandrecht	12
§ 8	Arbeitsgaskonten	14
§ 9	Mengenanmeldungen (Nominierungen)	15
§ 10	Grenzen der Nominierung	15
§ 11	Überschreitungen / Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit	16
§ 12	Ersatzankauf und -verkauf bei Überschreitung des Arbeitsgassaldos sowie Verkauf bei Verwertung	17
§ 13	Kommunikation	17
§ 14	Erdgasbeschaffenheit	18
§ 15	Abgaben	18
§ 16	Abrechnung und Bezahlung	18
§ 16 a	Bonitätsfeststellung, Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung	20
§ 17	Höhere Gewalt	21
§ 18	Unterbrechungen, Einschränkungen, verminderte Zahlungspflichten	22
§ 19	Verlagerung der Gasentnahme bzw. Speicherbefüllung	25
§ 20	Haftung	25
§ 21	Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung	26
§ 22	Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten	27
§ 23	Rückgabe von Speicherkapazitäten	27
§ 24	Entziehung von Speicherkapazitäten	29
§ 25	Erhebung und Verwendung von Daten	29
§ 26	Schriftformklausel	29
§ 27	Vertragsanpassung bei Änderung der Verhältnisse	30
§ 28	Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen	30
§ 29	Vertraulichkeit	31
§ 30	Salvatorische Klausel	32
§ 31	Anpassung an behördliche und gesetzliche Vorgaben	32
Anhang I	Übernahme- und Rückgabestellen	33
Anhang II	Regelungen zur Nominierung	34
Anhang III	Technische Rahmenbedingungen	36
Anhang IV	Preisblatt	41

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **„Anfrage“** ist eine rechtlich nicht bindende Mitteilung eines Speicherkunden an HanseWerk, dass er sich für bestimmte Speicherkapazitäten oder ein bestimmtes Speicherprodukt von HanseWerk interessiert. Eine Anfrage dient lediglich der Anbahnung von Vertragsverhandlungen zwischen dem Speicherkunden und HanseWerk. Der Anfrage kommt keine reservierende Wirkung hinsichtlich der angefragten Speicherkapazitäten zu.
2. **„Angebot“** ist eine bindende Willenserklärung, mit der eine Partei einer anderen den Abschluss eines Vertrages anbietet.
3. **„Annahme“** ist eine bindende Willenserklärung. Durch die Annahme eines Angebotes kommt ein Vertrag zustande.
4. **„Arbeitsgas“** ist die im (Mit-)Eigentum des Speicherkunden stehende Erdgasmenge in kWh, welche sich aus der Summe der eingespeicherten und der auf den Speicherkunden nach § 8 Abs. 4 übertragenen Erdgas Mengen abzüglich der Summe aus den ausgespeicherten und vom Speicherkunden auf andere Kunden nach § 8 Abs. 4 übertragenen Erdgas Mengen sowie der vom Speicherkunden nach § 8 Abs. 3 zu tragenden Sonderverluste ergibt.
5. **„Arbeitsgaskapazität“** ist die Arbeitsgasmenge in kWh, die der Speicherkunde nach dem Speichervertrag insgesamt einspeichern darf.
6. **„Ausspeicherleistung“** ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche von HanseWerk nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gemäß Anhang III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Speicherkunden vorgehalten wird und mit welcher der Speicherkunde an der Rückgabestelle eines bestimmten Speichers das von ihm eingespeicherte Arbeitsgas wieder entnehmen kann.
7. **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt/Main zur Abwicklung der üblichen Geschäfte geöffnet haben.
8. **„Befüllleistung“** ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche der Speicherkunde nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gemäß Anhang III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an der Übernahmestelle eines bestimmten Speichers einspeichern kann.
9. **„Einspeisenetzbetreiber“** im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Betreiber des über eine Übernahme- und Rückgabestelle mit dem Speicher verbundenen angrenzenden Gasversorgungsnetzes.
10. **„Gebündelte Speicherkapazitäten“** sind Speicherkapazitäten, die in einem Speicherbündel zusammengefasst worden sind.
11. Eine **„Kilowattstunde“** („kWh“) beträgt umgerechnet drei Komma sechs (3,6) Megajoule, wobei 1 Megajoule („MJ“) umgerechnet eine Million (10⁶) Joules gemäß der abgeleiteten SI Unit of Quantity of Heat – enthalten in der ISO 80000 (SI Units And Recommendations For Use Of Their Multiples And Of Certain Other Units).
12. **„Kunden“** meint die Gesamtheit jener natürlichen oder juristischen Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils einen Vertrag mit HanseWerk über die Überlassung von Speicherkapazitäten abgeschlossen haben.

13. **„Teilnehmer“** ist eine natürliche Person, die von einem Unternehmen bevollmächtigt und gemäß § 1a berechtigt ist, im Namen des betreffenden Unternehmens sämtliche Willenserklärungen (insbesondere Angebote und Annahmen) abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen
14. **„Partei“** bedeutet Speicherkunde oder HanseWerk und **„Parteien“** bedeutet Speicherkunde und HanseWerk.
15. **„Referenzpreis (Kauf)“ / „Referenzpreis (Verkauf)“** meint den Kaufpreis bzw. Verkaufspreis am virtuellen Handelspunkt NetConnect Germany H-Gas in €-ct / kWh; maßgeblich ist der „NCG Natural Gas Tagesreferenzpreis“, der an dem Börsentag, der dem jeweiligen Gastag unmittelbar vorangeht, für den jeweiligen Gastag unter www.eex.com („Marktdaten“>„Handelsdaten“>„Erdgas“) veröffentlicht wird. Sollte der „NCG Natural Gas Tagesreferenzpreis“ – auch unter anderem Namen – nicht mehr veröffentlicht werden oder die Veröffentlichung nicht mehr unter www.eex.com erfolgen, tritt an seine Stelle der ihm am ehesten entsprechende veröffentlichte Preis.
16. **„Sonderverluste“** meint jene Erdgasmengen, die aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt gemäß § 17 Abs. 1 in dem Speicher verloren gehen, in welchem der Speicherkunde aufgrund mindestens eines Speichervertrages mit HanseWerk über Speicherkapazitäten verfügt.
17. **„Speicher“** meint einen oder eine Gesamtheit aus mehreren, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Untertagespeichern, einschließlich Speicherleitungen und technischen Anlagen, welche mittels (mindestens) einer gemeinsamen Übernahme- und Rückgabestelle mit einem Gasversorgungsnetz verbunden sind. Soweit es sich um gemeinschaftlich genutzte Speicheranlagen handelt, meint Speicher nur denjenigen Teil der Anlage, der HanseWerk zur Verfügung steht.
18. **„Speicheranlagen“** meint sämtliche technischen Einrichtungen eines Speichers einschließlich der untertägigen Speicherräume.
19. **„Speicherbündel“** ist die Zusammenfassung von Arbeitsgaskapazität sowie Befüllleistung und Ausspeicherleistung in einem festen Verhältnis zueinander, wobei dieses Verhältnis bei unterschiedlichen Speichern oder bei unterschiedlichen Produkten der jeweiligen Speicher variieren kann.
20. **„Speicherjahr“** ist der Zeitraum vom 1. April, 06.00 Uhr morgens eines Kalenderjahres, bis zum 1. April, 06.00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalenderjahres.
21. **„Speicherkapazitäten“** meint die Ausspeicherleistung und/ oder Befüllleistung und/ oder Arbeitsgaskapazität; gemeint sind gleichermaßen feste und unterbrechbare Kapazitäten/ Leistungen.
22. **„Speicherkunde“** ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die Partei eines wirksamen Speichervertrages mit HanseWerk ist oder zu werden beabsichtigt.
23. **„Speichermonat“** ist der Zeitraum vom 1. Tag, 6.00 Uhr morgens eines Kalendermonats bis zum 1. Tag, 6.00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalendermonats.
24. **„Speicherportal“** ist ein Teil des Internetauftritts der HanseWerk, auf dem sämtliche Daten betreffend die Speicher und Speicherkapazitäten der HanseWerk veröffentlicht werden und über den die Möglichkeit auf Abschluss eines Speichervertrages in Auktionen und/oder Ausschreibungen mitgeteilt wird, abrufbar unter <https://www.hansewerk.com/de/fuer-unternehmen/vermarktung-erdgasspeicher.html>

25. „**Tag**“ ist der Gastag, d.h. der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr morgens eines Tages und 06.00 Uhr morgens des darauffolgenden Tages.
26. „**Übernahme-/ Rückgabestelle**“ meint die physische Verbindung eines Speichers mit dem Gasversorgungsnetz des Einspeisenetzbetreibers, an dem Gas zum Zwecke der Einspeicherung aus dem Gasversorgungsnetz entnommen werden kann (Ausspeisepunkt) bzw. an dem Gas aus dem Speicher an den Einspeisenetzbetreiber übergeben werden kann (Einspeisepunkt).
27. „**Ungebündelte Speicherkapazitäten**“ meint die drei Komponenten Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung und Ausspeicherleistung, soweit diese nicht in einem festen Verhältnis als Speicherbündel zusammengefasst sind.
28. „**Werktag**“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeder Tag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Schleswig-Holstein.
29. Alle Zeitangaben in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich nach der gesetzlichen Zeit in Deutschland (mitteleuropäische Zeit und mitteleuropäische Sommerzeit gem. § 4 EinhZeitG in Verbindung mit der Sommerzeitverordnung in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 a

Nutzung des Speicherportals; Voraussetzungen für Speicherkunden

1. HanseWerk veröffentlicht in ihrem Speicherportal die verfügbaren Speicherkapazitäten ihrer Speicher. Alle für den Abschluss eines Speichervertrages relevanten Informationen sind im Speicherportal einsehbar.
2. Ein Speicherkunde kann nur ein Unternehmen sein, das im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen ist. Ein Speicherkunde kann bei HanseWerk über die im Speicherportal angegebene E-Mailadresse oder per Telefax Speicherkapazitäten anfragen. Hierfür sind im Vorwege folgende Schritte erforderlich:
 - Vorlage eines von dem Unternehmen und von der namentlich benannten natürlichen Person (Teilnehmer) unterzeichneten Formulars über die Bevollmächtigung der natürlichen Person
 - Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister bzw. des vergleichbaren ausländischen Registers an die HanseWerk sowie
 - Angabe einer E-Mailadresse als Kontaktadresse über die ausschließlich in verschlüsselter Form kommuniziert wird.

Der Abschluss von Speicherverträgen gemäß § 2 sowie der kurzfristige Handel mit Speicherkapazitäten im Sinne des § 2 a sind ausschließlich Teilnehmern i.S. d. § 1 Ziff. 13 gestattet.

3. Innerhalb von fünf Werktagen nach Vorliegen aller gemäß Abs. 2 angeforderten Daten und Unterlagen prüft HanseWerk diese und bestätigt dem Speicherkunden das Vorliegen aller Voraussetzungen. Sofern sich die gemäß Abs. 2 angeforderten Daten eines Teilnehmers oder des Speicherkunden ändern, ist der betreffende Teilnehmer verpflichtet, HanseWerk die geänderten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.
4. Der Speicherkunde gewährleistet die Richtigkeit der übersandten Daten. HanseWerk ist im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften des Datenschutzrechts berechtigt, die übersandten Daten zu speichern und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung, Bearbeitung und Abwicklung von Speicherverträgen sowie Angeboten oder Anfragen erforderlich ist.
5. Der Teilnehmer sowie die sie bevollmächtigenden Unternehmen können die Bevollmächtigung jederzeit in Textform widerrufen.
6. Das Speicherportal und seine Funktionen sind nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit nutzbar. HanseWerk ist berechtigt, die Nutzung des Speicherportals zeitweilig zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Server zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Zurverfügungstellung des Speicher dienen oder im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen, insbesondere bei der Unterbrechung der Stromversorgung oder bei einem Hardware- oder Softwarefehler. HanseWerk wird die betroffenen Teilnehmer davon per E-Mail oder, falls technisch nicht möglich, per Telefax unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit des Speicher im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen. Während der Dauer des Ausfalls des Speicherportals sind Angebote im Rahmen von Auktionen und/oder Ausschreibungen, oder der kurzfristige Handel mit Speicherkapazitäten nur eingeschränkt möglich. Sollte es während einer laufenden Auktion und/oder Ausschreibung zu Ausfällen kommen, so wird der Ablauf der Frist zur Abgabe von Angeboten dadurch grundsätzlich nicht berührt und bereits abgegebene Angebote behalten ihre Gültigkeit. HanseWerk ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, die Auktion und/oder Ausschreibung vorzeitig abzubrechen. § 20 der AGBS bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Freie Speicherkapazitäten der HanseWerk werden in der Regel für mehrere Speicherjahre im Voraus in dem Speicherportal der HanseWerk veröffentlicht. In der Regel kommt ein Speichervertrag über diese freien Speicherkapazitäten entweder durch Angebot und Annahme im Rahmen bilateraler Verhandlungen (Absätze 2 bis 4) oder im Rahmen einer Auktion und/oder Ausschreibung (Absätze 5 bis 8) zwischen HanseWerk und dem Speicherkunden zustande.
2. HanseWerk stellt in ihr Speicherportal alle für den Abschluss eines Speichervertrages erforderlichen Informationen ein; dazu zählen die Namen der von HanseWerk betriebenen Speicher, die in diesen jeweilig zur Verfügung stehenden Produkte, die Menge verfügbarer Speicherkapazitäten sowie die Zeiträume, in denen sie verfügbar sind. Speicherverträge können mit einer maximalen Vertragsdauer (Speicherzeitraum) von fünfzehn (15) Speicherjahren geschlossen werden.

Der Speicherkunde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 a jederzeit eine Anfrage an HanseWerk richten, mit welcher er sein Interesse an bestimmten Speicherkapazitäten der HanseWerk zum Ausdruck bringt. Die Anfrage kann an die im Speicherportal angegebene E-Mailadresse oder per Telefax gestellt werden. Eine Anfrage stellt kein verbindliches Angebot dar, sondern nur eine Aufforderung des Speicherkunden an HanseWerk, in Vertragsverhandlungen einzutreten. Während eines Speicherjahres können auch Speicherkapazitäten mit einer kürzeren Laufzeit als ein Jahr für das jeweilige laufende Speicherjahr angefragt werden.

3. Der Abschluss eines Speichervertrages erfolgt durch Angebot und Annahme. Zur Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines Speichervertrags und zur Erklärung diesbezüglicher Annahmen sind auf Seiten des Speicherkunden ausschließlich solche Personen berechtigt, die als Teilnehmer bevollmächtigt worden sind. Voraussetzung für den Abschluss eines Speichervertrages ist eine erfolgreiche Bonitätsprüfung gemäß § 16 a.
4. Für einen wirksamen Vertragsabschluss müssen Angebot und Annahme in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen und mindestens die folgenden Vertragsbestandteile eindeutig bestimmen:
 - genaue Vertragsparteien,
 - vom Speichervertrag umfasste Speicherkapazitäten,
 - Vertragslaufzeit (Zeitraum der Speichernutzung) und
 - Preis bzw. Preisformel.

Im Übrigen wird der Vertrag auf Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Internetseiten der HanseWerk veröffentlichten Musterspeichervertrags und der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Internetseiten der HanseWerk veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen (AGBS) abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Speichervertrags und/oder Abweichungen von den AGBS zwischen dem Speicherkunden und HanseWerk vereinbart worden sind.

Ein in Textform abgeschlossener Vertrag ist im Nachgang unverzüglich durch Unterzeichnung entsprechender schriftlicher Vertragsdokumente durch HanseWerk und den Speicherkunden zu dokumentieren.

5. HanseWerk behält es sich vor, Teile ihrer Speicherkapazitäten in einer Auktion und/oder Ausschreibung zu vergeben, insbesondere wenn die Nachfrage nach Speicherkapazitäten die verfügbaren Speicherkapazitäten übersteigt. Über die Durchführung von Auktionen und/oder Ausschreibungen wird HanseWerk auf ihren Internetseiten <https://www.hansewerk.com/de/fuer-unternehmen/vermarktung-erdgasspeicher.html>.
6. HanseWerk wird rechtzeitig vor Beginn einer Auktion und/oder Ausschreibung die maßgeblichen Auktions- bzw. Ausschreibungsbedingungen im Speicherportal veröffentlichen. Diese beinhalten insbesondere Information über das Produkt (z. B. Anzahl der zu versteigernden Lose, Speicherkapazitäten je Los, sonstige Produktparameter wie Kennlinien), die Vertragslaufzeit oder die möglichen Vertragslaufzeiten, den Ablauf des Verfahrens (z. B. Datum der Auktion und/oder Ausschreibung, Frist zur Abgabe von Angeboten), die Elemente auf die der Speicherkunde bietet (z. B. Elemente einer Preisformel) sowie Regelungen für den Fall, dass ein Gebot nur teilweise erfolgreich ist. Ferner veröffentlicht HanseWerk die Vertragsdokumente (Speichervertragsdokument und Allgemeine Geschäftsbedingungen), auf deren Grundlage der Speichervertrag mit den erfolgreichen Bietern abgeschlossen wird.
7. Jedes Gebot stellt ein verbindliches Angebot des Speicherkunden auf Abschluss eines Speichervertrages dar. Dies gilt auch dann, wenn ein Speicherkunde mehrere Gebote abgibt. Mit der Abgabe eines Gebots erklärt sich der Speicherkunde mit den von HanseWerk veröffentlichten Auktions- bzw. Ausschreibungsbedingungen sowie Vertragsdokumenten einverstanden. Hinsichtlich der Bonität des Speicherkunden gilt § 16 a.
8. HanseWerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eines oder mehrere der in der Auktion bzw. Ausschreibung abgegebenen Angebote anzunehmen. Die Annahme wird dem/den erfolgreichen Bieter/n unverzüglich nach Beendigung der Auktion bzw. Ausschreibung per E-Mail mitgeteilt. Ein im Rahmen einer Auktion bzw. Ausschreibung abgeschlossener Vertrag ist im Nachgang unverzüglich durch Unterzeichnung entsprechender schriftlicher Vertragsdokumente durch HanseWerk und den Speicherkunden zu dokumentieren.
9. Die tatsächliche Durchführung des Speichervertrages beginnt grundsätzlich nicht vor Ablauf von zehn (10) Werktagen nach Abschluss des Speichervertrages. HanseWerk wird diesen Zeitraum nach Können und Vermögen verkürzen. Der vertraglich vereinbarte Speicherzeitraum und die für den gesamten Speicherzeitraum bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Speicherkunden bleiben unberührt.

§ 2 a

Kurzfristiger Handel mit Speicherkapazitäten

1. Alle Speicherkunden der HanseWerk sind vorbehaltlich eines Ausschlusses nach Absatz 6 während der Laufzeit eines mit HanseWerk abgeschlossenen Speichervertrages berechtigt, am Handel mit kurzfristigen Speicherkapazitäten desjenigen Speichers teilzunehmen, auf den sich der jeweilige Speichervertrag bezieht.
2. Der kurzfristige Handel mit Speicherkapazitäten beschränkt sich auf den Handel mit fester oder unterbrechbarer ungebündelter Befüll- oder Ausspeicherleistung; ein Handel mit ungebündelter Arbeitsgaskapazität oder gebündelten Speicherkapazitäten ist nicht möglich.
3. Angebote der HanseWerk über kurzfristige Speicherkapazitäten werden allen Speicherkunden im Speicherportal angezeigt. Die Annahme kann sich auf alle angebotenen Speicherkapazitäten oder auf eine vom Speicherkunden ausgewählte Teilmenge beziehen. Der Speicherkunde kann jedoch die angebotenen (Teil-) Speicherkapazitäten nur über die gesamte angebotene Laufzeit annehmen. Eine abgegebene Annahmeerklärung des Speicherkunden ist bindend. Bis zur Annahme eines Angebotes ist HanseWerk berechtigt, das betreffende Angebot jederzeit zurückzunehmen.

Der Vertrag zwischen HanseWerk und einem Speicherkunden kommt unmittelbar mit der ersten HanseWerk zugegangenen Annahmeerklärung eines Speicherkunden zustande; das Angebot wird in entsprechendem Umfang umgehend im Speicherportal gelöscht. HanseWerk informiert den Speicherkunden unverzüglich über den erfolgreichen Abschluss des Vertrages per E-Mail und übermittelt in diesem Zusammenhang die für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten. Grundlage des abgeschlossenen Vertrags sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Internetseiten der HanseWerk veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen (AGBS); die vertraglichen Regelungen der bereits bestehenden Speicherverträge zwischen HanseWerk und dem Speicherkunden bleiben unberührt.

Wurde das Angebot unmittelbar vor der Erklärung der Annahme eines Speicherkunden bereits durch einen anderen Speicherkunden angenommen, so erhält der jeweilige Speicherkunde von HanseWerk eine entsprechende Mitteilung, dass eine Annahmeerklärung nicht mehr möglich ist.

4. Jeder Speicherkunde ist berechtigt, verbindlich gebuchte Speicherkapazitäten für andere Speicherkunden anzubieten. Dabei dürfen bei HanseWerk als fest erworbene Speicherkapazitäten des Speicherkunden ausschließlich fest und bei HanseWerk als unterbrechbar erworbene Speicherkapazitäten des Speicherkunden ausschließlich unterbrechbar angeboten werden. Für den Inhalt des Angebotes ist ausschließlich der Anbieter selbst verantwortlich. HanseWerk erklärt sich bereit, das Angebot auf Wunsch des Anbieters an andere Speicherkunden der HanseWerk weiterzuleiten. HanseWerk ist berechtigt, dem Anbieter und dem jeweiligen Bieter die jeweiligen Kontaktdaten zum Zwecke der Vertragsabwicklung mitzuteilen. HanseWerk gewährleistet nicht die Richtigkeit des Angebotes. Die Speicherkunden können die Annahme des weitergeleiteten Angebotes des Anbieters gegenüber HanseWerk als Empfänger der Willenserklärung erklären.

Der Vertrag über die angebotenen Speicherkapazitäten zwischen Anbieter und Bieter kommt unmittelbar mit der ersten HanseWerk zugegangenen Annahmeerklärung eines Bieters zustande. HanseWerk informiert unverzüglich den Anbieter und den Bieter über den erfolgreichen Abschluss des Vertrages per E-Mail. Erfolgt der Handel von Speicherkapazität zwischen den Speicherkunden nicht über eine Weiterleitung durch HanseWerk, informiert der Speicherkunde HanseWerk unverzüglich über den Vertragsschluss mit dem Bieter. Anbieter und Bieter erklären sich damit einverstanden, dass die Vertragsdaten zur Gewährleistung einer reibungslosen Abwicklung (Änderung des Nominierungsrahmens von Anbieter und Bieter, Berechnung des etwaigen Transaktionsentgelts gemäß Abs. 7) auch an HanseWerk als Speicherbetreiber übermittelt werden. HanseWerk hat diese Daten vertraulich zu behandeln und darf sie ausschließlich zu den vorstehend genannten Zwecken nutzen.

Durch den Vertragsabschluss tritt der Bieter – mit Ausnahme der regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen des Speicherkunden, die beim Anbieter verbleiben – hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Speicherkapazitäten und für die vereinbarte Laufzeit gegenüber HanseWerk in alle Rechte (z.B. Erstattungsansprüche bei Einschränkungen und Unterbrechungen) und Pflichten (z. B. Einhaltung der Kennlinien, Entrichtung variabler Entgelte bei Nutzung zusätzlich erworbener Befüllleistung) des zwischen HanseWerk und dem Anbieter bestehenden Speichervertrages ein.

5. HanseWerk übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die von Speicherkunden abgegebenen Angebote. Auch die Abrechnung eines Vertrages zwischen zwei Speicherkunden und die Festlegung der Zahlungsmodalitäten obliegen – mit Ausnahme eines etwaigen Transaktionsentgelts nach Satz 4, das von HanseWerk abgerechnet wird – allein dem Anbieter. HanseWerk gewährleistet lediglich eine unverzügliche Anpassung der geänderten Nominierungsbefugnisse der Vertragsparteien aufgrund von ordnungsgemäß abgeschlossenen Verträgen über Speicherkapazitäten. HanseWerk behält sich vor, zukünftig für den Abschluss von Verträgen über eine Weiterleitung nach Abs. 4 ein Transaktionsentgelt zu erheben. Hiervon wird HanseWerk alle Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten eines solchen Entgelts informieren. Für alle nach Inkrafttreten des Entgelts abgeschlossenen Verträge ist der erwerbende Speicherkunde verpflichtet, das Transaktionsentgelt zu entrichten.
6. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Speicherkunde gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder diese AGBS verletzt, oder besteht ein sonstiges berechtigtes Interesse der HanseWerk, insbesondere zum Schutz anderer Speicherkunden vor betrügerischen Aktivitäten, so hat HanseWerk das Recht, die Weiterleitung von Angeboten abzulehnen und/oder einen Speicherkunden vom Handel mit kurzfristigen Speicherkapazitäten auszuschließen, sofern dieser wiederholt die vorstehenden Regelungen verletzt und/oder wiederholt seinen Pflichten aus abgeschlossenen kurzfristigen Speicherverträgen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
7. HanseWerk ist berechtigt, die zur Abwicklung und Durchführung des kurzfristigen Handels mit Kapazitätsrechten erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. HanseWerk ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Angaben des Anbieters zu den angegebenen bzw. angebotenen Kapazitätsrechten auf einer nur den Speicherkunden zugänglichen Seite im Speicherportal zu veröffentlichen. Zudem ist HanseWerk berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Namen des Anbieters in der Form zu veröffentlichen, dass ihn Teilnehmer derjenigen Speicherkunden, die für den gleichen Speicher einen Speichervertrag abgeschlossen haben, einsehen können.

§ 3 Systemdienstleistungen; Systemdienstleistungsentgelt

1. HanseWerk erbringt Systemdienstleistungen zur Durchführung der Speicherung. Hierzu gehören insbesondere die Einrichtung des Speicherkunden in sämtlichen IT-Systemen der HanseWerk, die Entgegennahme und Überprüfung der Nominierungen, die Führung des Arbeitsgaskontos, die monatliche Abrechnung sowie gegebenenfalls die Abwicklung von nach § 2 a abgeschlossenen Verträgen. Hierfür erhebt sie vom Speicherkunden pro Speicher, für den der Speicherkunde mindestens einen Speichervertrag abgeschlossen hat, gemäß dem Preisblatt in Anhang IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Systemdienstleistungsentgelt in Form eines jährlichen Pauschalbetrages.
2. Nach Zahlung des jährlichen Systemdienstleistungsentgeltes entfällt bei Abschluss weiterer Speicherverträge für denselben Speicher und dasselbe Speicherjahr die Verpflichtung des Speicherkunden, erneut ein Systemdienstleistungsentgelt zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Abschluss unterjährig erfolgt.

§ 4 Variable Entgeltbestandteile

HanseWerk erhebt vom Speicherkunden, nach Maßgabe des jeweiligen Speichervertrages, neben einem fest vereinbarten Entgeltbestandteil ein Entgelt in variabler Höhe, das die durch den Speicherkunden verursachten anteiligen Betriebs- und insbesondere Energiekosten berücksichtigt, die bei der Einspeicherung von Erdgas entstehen. Das variable Entgelt dient einer verursachergerechteren Entgeltgestaltung und ist an die insgesamt vom Speicherkunden eingespeicherte Erdgasmenge gebunden.

§ 5 Übernahme des Erdgases und Rückgabe

1. Jedem Speicher der HanseWerk ist mindestens eine Übernahme- und Rückgabestelle für die zur Einspeicherung oder Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen zugeordnet. Eine Auflistung dieser Stellen findet sich in Anhang I dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2.
 - a) HanseWerk verpflichtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen und im Rahmen der kontrahierten Speicherkapazitäten, die von dem Speicherkunden gemäß den Regelungen in § 9 angemeldet und an der Übernahmestelle zur Einspeicherung bereit gestellten Erdgasmengen zu übernehmen und einzuspeichern.
 - b) HanseWerk verpflichtet sich, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen sowie im Rahmen der kontrahierten Speicherkapazitäten, die von dem Speicherkunden gemäß den Regelungen in § 9 angemeldeten Erdgasmengen nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 4 auszuspeichern und an der Rückgabestelle an den Speicherkunden zurückzugeben.
3. Der Speicherkunde verpflichtet sich, HanseWerk die jeweils zur Einspeicherung oder zur Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen gemäß den Regelungen in § 9 anzumelden, die zur Einspeicherung angemeldet und von HanseWerk gemäß Abs. 2 a) zu übernehmenden Erdgasmengen an der Übernahmestelle zur Verfügung zu stellen sowie die von HanseWerk gemäß Abs. 2 b) zurückzugebenden Erdgasmengen jeweils an der Rückgabestelle zurückzunehmen.

§ 6

Transport zur Übernahme- und von der Rückgabestelle

1. Der Abschluss der erforderlichen Transportverträge und die Abgabe der Transportnominierungen zur Bereitstellung des Erdgases zur Einspeicherung an der Übernahmestelle bzw. zum Weitertransport des Erdgases nach der Ausspeicherung an der Rückgabestelle sind nicht Bestandteil des Vertrages zwischen HanseWerk und dem Speicherkunden. Ausnahmen für den Speicher Kiel-Rönne regelt der jeweilige Speichervertrag.
2. HanseWerk wird jedoch auf Wunsch des Speicherkunden ihn nach besten Kräften bei der Beschaffung von Transportkapazitäten unterstützen.

§ 7

Eigentum, Verfügungsbeschränkung und Pfandrecht

1. HanseWerk ist berechtigt, die an der vereinbarten Übergabestelle i.S.v. § 5 Abs. 1 zur Speicherung übernommenen Erdgasmengen zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen zu übernehmen und zu speichern und an der Rückgabestelle zurückzugeben.
 - 1a. Ein-/Ausspeicherungen erfolgen grundsätzlich in den/aus dem vom Speicherkunden kontrahierten Speicher. Insbesondere zur Minimierung von Einschränkungen bzw. Unterbrechungen ist HanseWerk jedoch berechtigt, das zur Speicherung übergebene Erdgas auch in anderen Speichern der HanseWerk einzuspeichern und/oder das zur Ausspeicherung angemeldete Erdgas aus diesen zurückzugeben, sofern diese im selben Marktgebiet liegen wie der vom Speicherkunden kontrahierte Speicher (nachfolgend „Umlagerung“). Für den Speicherkunden ergeben sich durch eine Umlagerung keine Besonderheiten bei der Nominierung sowie hinsichtlich seiner Pflichten aus § 5 Abs. 3 betreffend die Zurverfügungstellung und Rücknahme von Gasmengen an der Übernahme- und Rückgabestelle des von ihm kontrahierten Speichers. Eine Umlagerung von Erdgasmengen beeinträchtigt ferner nicht die Erfüllung von Ausspeichernominierungen des Speicherkunden an dem von ihm kontrahierten Speicher.

Eine Verpflichtung der HanseWerk zur Vornahme von Umlagerungen besteht nicht; die Bestimmungen des § 18 bleiben unberührt.

Für den Speicherkunden führt HanseWerk auch im Falle von Umlagerungen nur ein Arbeitsgaskonto gemäß § 8 für den von ihm kontrahierten Speicher. Im Rahmen einer Umlagerung in anderen Speichern eingespeicherte bzw. aus anderen Speichern ausgespeicherte Erdgasmengen des Speicherkunden werden ebenfalls auf diesem Arbeitsgaskonto erfasst. Eine jederzeitige genaue Zuordnung von Teilen der Arbeitsgasmenge auf andere, für die Umlagerung in Anspruch genommene Speicher erfolgt daher nicht.

2. Die Übernahme und Einspeicherung der von dem Speicherkunden an der Übernahmestelle zur Speicherung bereitgestellten und in seinem (Mit-)Eigentum befindlichen Erdgasmengen führt nicht zu einem Übergang des (Mit-)Eigentums am Erdgas auf HanseWerk. Für Umbuchungen von Arbeitsgasmengen zwischen Arbeitsgaskonten gilt § 8 Abs. 4.

Mit der Rückgabe an der vereinbarten Rückgabestelle geht das ausgespeicherte Erdgas vollständig in das (Allein-)Eigentum des Speicherkunden über.

3. a) Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche gegen den Speicherkunden aus dem Speichervertrag, bestellt der Speicherkunde HanseWerk ein Pfandrecht an seinem Miteigentumsanteil an dem im Speicher befindlichen Erdgas. Das Pfandrecht besteht stets an dem vollständigen Miteigentumsanteil des Speicherkunden an dem im Speicher befindlichen Erdgas, unabhängig von dessen jeweiligem, insbesondere aufgrund von Ein- und Ausspeicherungen veränderlichen Umfang. Der Speicherkunde bietet HanseWerk die Bestellung des Pfandrechts an seinem Miteigentumsanteil an dem im Speicher befindlichen Erdgas an; HanseWerk nimmt das Angebot des Speicherkunden an.
- b) HanseWerk ist berechtigt, das gemäß vorstehendem lit. a) bestellte Pfandrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu verwerten, wenn der Speicherkunde
- ba) mit Zahlungen aus dem Speichervertrag in Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug ist oder
- bb) die Erfüllung fälliger Zahlungsansprüche von HanseWerk aus dem Speichervertrag entgegen § 16 Abs. 9 endgültig verweigert oder
- bc) einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat.
- Bei Vorliegen der Verwertungsvoraussetzungen im Sinne von Abs. 3. lit. b) Satz 1 ist HanseWerk berechtigt, das Pfandrecht am Miteigentumsanteil des Speicherkunden bis zur Höhe der offenen Forderungen aus dem Speichervertrag gem. § 1259 BGB zu verwerten. Hierzu ist HanseWerk insbesondere berechtigt, eine entsprechende Menge des eingespeicherten Erdgases freihändig gem. § 1259 Satz 1 BGB veräußern. Der im Rahmen der Verwertung tatsächlich erzielte Veräußerungserlös ist abzüglich der HanseWerk entstandenen Verwertungskosten vollständig auf die offenen Forderungen gegen den Speicherkunden anzurechnen. Eine Verwertung durch HanseWerk darf dabei in den Fällen des Abs. 3. lit. b) Satz 1 ba) und bb) erst und nur dann erfolgen, wenn und soweit der Speicherkunde zuvor eine ihm von HanseWerk gesetzte weitere Zahlungsfrist verbunden mit der Androhung der Pfandrechtsverwertung erfolglos hat verstreichen lassen. Die Frist gemäß vorstehendem Satz 4 hat mindestens eine Woche zu betragen. Betrifft die Verwertung nur einen Teil des Miteigentums des Speicherkunden, so bleibt das Pfandrecht der HanseWerk am Miteigentumsanteil des Speicherkunden im Übrigen bestehen.
- c) Falls und soweit in Bezug auf einen nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 lit. a) und b) gesicherten Anspruch aus dem Speichervertrag die Voraussetzungen für die Verwertung von seitens Speicherkunden gemäß § 16 a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Sicherheiten vorliegen, hat vor einer Verwertung des Pfandrechts gemäß Abs. 3 lit. b) zunächst eine Verwertung dieser vom Speicherkunden erbrachten Sicherheiten durch HanseWerk gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Sicherheitsleistungen in Geld können in den in Abs. 3 lit. b) genannten Fällen endgültig einbehalten werden. HanseWerk ist schuldrechtlich dazu verpflichtet, das Pfandrecht nur und erst dann zu verwerten, wenn und soweit nach der vorrangigen Verwertung der vom Speicherkunden gemäß § 16 a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Sicherheiten noch Ansprüche gegen den Speicherkunden aus dem Speichervertrag bestehen. Die Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.
4. Wenn und soweit in Bezug auf das eingespeicherte Erdgas nicht auf Grundlage von Abs. 3 oder einer anderen Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ein Verfügungsrecht zugunsten von HanseWerk besteht, ist HanseWerk im Rahmen der kontrahierten Speicherkapazitäten auf entsprechende Anforderung und Anmeldung durch den Speicherkunden entsprechend § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Ausspeicherung und Rückgabe eingespeicherten Erdgases an den Speicherkunden an der Rückgabestelle verpflichtet. Die Nämlichkeit des Erdgases braucht nicht gewahrt zu werden. Das gemäß vorstehendem Abs. 3 zugunsten der HanseWerk an dem Miteigentumsanteil des Speicherkunden bestellte Pfandrecht setzt sich nicht an den Erdgasmengen

fort, welche dem Speicherkunden gemäß vorstehendem Satz zurückgegeben werden. Die Pflicht zur Rückgabe des Arbeitsgases entfällt in dem Umfang, in dem Arbeitsgas gemäß § 8 Abs. 4 auf das Arbeitsgaskonto eines anderen Kunden oder ein Arbeitsgaskonto des Speicherkunden bei einem anderen Speicherunternehmen übertragen wird.

5. Die Parteien informieren sich gegenseitig über alle im Rahmen der Durchführung des Speichervertrags und insbesondere der Regelungen von § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen relevanten Umstände.

§ 8 Arbeitsgaskonten

1. HanseWerk führt für jeden Speicher, für den der Speicherkunde mindestens einen Speichervertrag abgeschlossen hat, getrennte Arbeitsgaskonten für den Speicherkunden. Die Arbeitsgaskonten werden in kWh geführt.
2. Die von HanseWerk vom Speicherkunden an der vereinbarten Übernahmestelle übernommenen Erdgasmengen in kWh werden dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden gutgeschrieben. Die Regelung des § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Die von HanseWerk dem Speicherkunden an der vereinbarten Rückgabestelle zurückgegebenen Erdgasmengen sowie die von HanseWerk im Rahmen der Ausübung eines bestehenden Verwertungsrechts gemäß § 7 Abs. 3 lit. b) durch freihändige Veräußerung verwerteten Erdgasmengen – jeweils in kWh – werden vom Arbeitsgaskonto des Speicherkunden in Abzug gebracht. Darüber hinaus wird auf dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden jener Anteil an den Sonderverlusten des Speichers in Abzug gebracht, der dem Miteigentumsanteil des Speicherkunden an dem in diesem Speicher zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt befindlichen Erdgas entspricht. Der Nachweis der Höhe der Sonderverluste sowie der jeweiligen Miteigentumsanteile obliegt der HanseWerk.
4. Soweit zwei Speicherkunden in demselben Speicher Arbeitsgaskapazitäten kontrahiert haben, können auf Wunsch dieser Speicherkunden und im Rahmen der kontrahierten Speicherkapazitäten auch Arbeitsgasmengen des einen Speicherkunden von seinem Arbeitsgaskonto auf das Arbeitsgaskonto des anderen Speicherkunden übertragen werden. Hierfür erhebt HanseWerk ein Entgelt gemäß dem Preisblatt in Anhang IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Umbuchung zwischen Arbeitsgaskonten stellt keine Einspeicherung von Erdgas dar, ein Entgelt für variable Kosten wird daher nicht erhoben. Bei einer Umbuchung zwischen Arbeitsgaskonten geht das (Mit-)Eigentum an den umgebuchten Arbeitsgasmengen vom übertragenden auf den übernehmenden Speicherkunden über.
5. HanseWerk wird dem Speicherkunden bis zum 15. Werktag eines jeden Monats eine Aufstellung über die im Vormonat ein- bzw. ausgespeicherten und/oder verwerteten und/oder übertragenen Erdgasmengen und für das Ende des Vormonats eine kumulierte Bilanz der ein- und ausgespeicherten und der verwerteten sowie der übertragenen Erdgasmengen gemäß dem Arbeitsgaskonto übermitteln.

§ 9

Mengenanmeldungen (Nominierungen)

1. Der Speicherkunde wird HanseWerk nach Maßgabe des Anhangs II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Erdgasmengen anmelden, die HanseWerk für ihn im Rahmen der von ihm kontrahierten und von HanseWerk vorgehaltenen Speicherkapazitäten jeweils übernehmen und einspeichern soll oder die HanseWerk für ihn im Rahmen der von ihm kontrahierten und von HanseWerk vorgehaltenen Speicherkapazitäten ausspeichern soll. Sofern einer Ausspeicherung der vom Speicherkunden angemeldeten Erdgasmengen ein Verwertungsrecht von HanseWerk gemäß § 7 Abs. 3 lit. b) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegensteht, wird HanseWerk den Speicherkunden hierüber unverzüglich unterrichten.
2. Bei der Übernahme und Rückgabe von Erdgas gelten als allokierte Werte und damit als an Übernahme- und Rückgabestelle übernommene bzw. zurückgegebene Gasmengen die Werte der bestätigten Nominierungen.
3. Zusätzlich nimmt der Speicherkunde die entsprechenden Nominierungen beim jeweiligen Einspeisenetzbetreiber gemäß dessen Regelungen vor.

§ 10

Grenzen der Nominierung

1. Die Grenzen der Nominierung ergeben sich für den Speicherkunden aus den im Speichervertrag jeweils ausdrücklich vereinbarten nutzbaren Befüll- und Ausspeicherleistungen sowie Arbeitsgaskapazitäten und den sich daraus ergebenden Befüll- und Ausspeicherkennlinien des Speicherkunden.
2. HanseWerk ist berechtigt, die Nominierung des Speicherkunden so zu korrigieren bzw. so zu erfüllen, dass es zu keiner Überschreitung kommt. HanseWerk wird den Speicherkunden unverzüglich über eine Korrektur der Nominierung nach Satz 1 informieren. Eine Verpflichtung der HanseWerk zur Überwachung der Nominierungen des Speicherkunden besteht nicht.

§ 11

Überschreitungen / Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit

1. Es liegt in der Verantwortung des Speicherkunden, durch seine Nominierungen Überschreitungen der vereinbarten nutzbaren Befüll- oder Ausspeicherleistung oder der Arbeitsgaskapazität zu verhindern. HanseWerk ist berechtigt, bei drohenden Überschreitungen die Nominierungen des Speicherkunden zurückzuweisen; eine Verpflichtung der HanseWerk besteht dazu nicht.
2. In den Fällen von Überschreitungen der vereinbarten nutzbaren Befüll- oder Ausspeicherleistung in kWh/h oder der Arbeitsgaskapazität in kWh durch den Speicherkunden wird für jeden Tag mit einer Leistungs- und/ oder Kapazitätsüberschreitung ein zusätzliches Leistungsentgelt erhoben. Treten während eines Tages mehrere Leistungs- und/ oder Kapazitätsüberschreitungen auf, wird das zusätzliche Leistungsentgelt nur einmal berechnet. Das zusätzliche Leistungsentgelt errechnet sich, indem die höchste Leistungs- und/ oder Kapazitätsüberschreitung während des Tages mit den folgenden Faktoren multipliziert wird:

Überschrittene Kenngröße	Faktor
Befüllleistung	144 €/MW
Ausspeicherleistung	72 €/MW
Arbeitsgaskapazität	72 €/GWh

3. Ein Anspruch auf Vorhaltung von Speicherkapazitäten in Höhe der Überschreitungen besteht nicht.
4. Zum Ende des vom Speicherkunden für einen Speicher vereinbarten Vertragszeitraums muss der Speicherkunde sein Arbeitsgaskonto auf den Stand „Null“ (0) gebracht haben. Neben der Ausspeicherung kann der Speicherkunde sein Arbeitsgas auch nach § 8 Abs. 4 auf einen anderen Kunden übertragen, sofern dieser in demselben Speicher Arbeitsgaskapazität kontrahiert hat und diese in erforderlicher Höhe noch verfügbar ist. Soweit der Speicherkunde aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund – insbesondere aufgrund des Vorliegens von höherer Gewalt, aufgrund einer Unterbrechung bei unterbrechbaren Speicher- oder Transportkapazitäten oder aus einem von HanseWerk zu vertretenden Grund – nicht in der Lage war, einen Arbeitsgaskontostand von „Null“ (0) herbeizuführen, hat er nach Entfallen des Grundes das Recht und die Pflicht sein Arbeitsgas nach Können und Vermögen so schnell wie möglich nachträglich auszuspeichern oder an einen anderen Kunden zu übertragen. Kommt er diesen vorgenannten Pflichten nicht nach, so ist HanseWerk berechtigt, Zwangsausspeicherungen vorzunehmen. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Speichervertrag gemäß § 21 Abs. 3 oder 4 gekündigt wird oder Speicherkapazitäten gemäß § 23 oder § 24 vom Speicherkunden zurückgegeben werden.

§ 12

Ersatzankauf und -verkauf bei Überschreitung des Arbeitsgassaldos sowie Verkauf bei Verwertung

1. Übernimmt der Speicherkunde an der vereinbarten Rückgabestelle Erdgasmengen, obwohl der Speicherkunde kein Arbeitsgas mehr hat, so kauft der Speicherkunde von HanseWerk solche Erdgasmengen zu einem Preis von 110 % des Referenzpreises (Kauf).
2. HanseWerk ist berechtigt, solche Erdgasmengen, die der Speicherkunde unter Überschreitung der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitsgaskapazität übergibt, zu einem Preis von 90 % des Referenzpreises (Verkauf) anzukaufen und in ihr Eigentum zu übernehmen.
3. HanseWerk ist berechtigt, Erdgasmengen, die nicht gemäß § 7 Abs. 3 lit. b) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HanseWerk verwertet oder gemäß § 11 Abs. 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig oder so schnell wie möglich nachträglich wieder ausgespeichert oder an einen anderen Kunden übertragen werden, zu einem Preis von 50 % des Referenzpreises (Verkauf) zu übernehmen. In diesem Fall verliert der Speicherkunde sein Miteigentum an diesen Erdgasmengen.

§ 13

Kommunikation

Für die Kommunikation zwischen HanseWerk und dem Speicherkunden, insbesondere im Rahmen der Regelungen in § 9, gelten folgende Grundsätze:

- Der Austausch von vertragsrelevanten Informationen soll über das Edig@s-Datenformat oder andere, auf beiden Seiten verfügbare, vereinbarte und für die Übertragung von vertragsrelevanten Informationen geeignete Kommunikationstechnik erfolgen. Nominierungen / Mengenmeldungen erfolgen mit dem Nachrichtentyp NOMINT.
- Andere Informationen im Zusammenhang mit der Speicherung, einschließlich von Informationen im Falle von Einschränkungen beim Betrieb des Speichers oder Gefahr, sollen telefonisch ausgetauscht werden und sind auf Anforderungen einer Partei schriftlich zu bestätigen.

Die Schaffung der notwendigen kommunikationstechnischen Voraussetzungen auf Seiten des Speicherkunden liegt in seiner eigenen Verantwortung.

§ 14 Erdgasbeschaffenheit

Die Beschaffenheit des Erdgases hat den vom jeweiligen Netzbetreiber für die Übernahme- und Rückgabestelle veröffentlichten Anforderungen zu entsprechen.

§ 15 Abgaben

1. Der Speicherkunde trägt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer und eine ggf. anfallende Energiesteuer.
2. Soweit im Zusammenhang mit der Erdgasspeicherung oder mit den für die Erdgasspeicherung eingesetzten betrieblichen Mitteln Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben erstmalig erhoben, erhöht, nicht mehr erhoben oder abgesenkt werden, wird das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung jeweils entsprechend angepasst. Mit der neuen Steuer oder öffentlich-rechtlichen Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen werden angerechnet.
3. Die Anpassung des Entgelts gemäß Abs. 2 darf für keine Partei einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

§ 16 Abrechnung und Bezahlung

1. Bei Speicherverträgen über einen nach Jahren bemessenen Zeitraum wird monatlich 1/12 des jährlichen Entgelts für die Speicherung von HanseWerk abgerechnet. Sollte ein Speichervertrag über Speicherkapazitäten für ein Speicherjahr erst während des laufenden Speicherjahres geschlossen werden, wird das jährliche Entgelt ratierlich auf die verbleibenden angefangenen oder vollständigen Restmonate des Speicherjahres aufgeteilt. Bei Speicherverträgen über einen nach Monaten bemessenen Zeitraum erfolgt ebenfalls eine ratierliche monatliche Abrechnung der entsprechenden Entgelte. Ansprüche auf ein etwaiges Transaktionsentgelt nach § 2 a Abs. 5 werden einmalig und unmittelbar nach Vertragsschluss abgerechnet; in diesem Fall findet Abs. 4 keine Anwendung und Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlung bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Datum der Rechnungsstellung zu leisten ist.
2. Das jährliche Systemdienstleistungsentgelt wird – falls es nicht gemäß § 3 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entfällt – ebenfalls pro rata auf die Monatsrechnungen des Speicherkunden aufgeteilt.
3. Die Rechnungen werden dem Speicherkunden per Telefax oder per E-Mail und zusätzlich auf dem Postweg zugesandt. Der Speicherkunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Zusendung der Rechnung auf dem Postweg entfällt, soweit eine elektronisch übermittelte Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

4. a) HanseWerk stellt dem Speicherkunden bis zum 15. Werktag eines Monats die Rechnung für den jeweiligen Folgemonat (Abrechnungsmonat). Liegt der Vertragsschluss nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, stellt HanseWerk, sofern diese bereits in dem Folgemonat Leistungen unter diesem Vertrag erbringt, unmittelbar nach Vertragsschluss die erste Rechnung; anschließend findet Satz 1 Anwendung.
- b) Das an den Arbeitsgasumschlag gebundene Entgelt für variable Kosten, die von HanseWerk gemäß § 12 angekauften oder verkauften Erdgasmengen, das zusätzliche Leistungsentgelt für Leistungsüberschreitungen gemäß § 11 sowie Entgelte für die Übertragung von Arbeitsgasmengen gemäß § 8 Abs. 4 stellt HanseWerk dem Speicherkunden mit der nächsten Rechnung bzw. bei Ablauf des Speicherzeitraums mit einer Schlussrechnung rückwirkend in Rechnung.

5. Der Speicherkunde bezahlt die Rechnungen mit fester Wertstellung an HanseWerk auf folgende Konten:

HanseWerk AG
HypoVereinsbank Hamburg
BIC: HYVEDEMM300
IBAN: DE14 2003 0000 0603 1785 59

Die Zahlung ist jeweils bis zum dritten Bankarbeitstag des Abrechnungsmonats zu leisten.

6. Erfolgt eine Zahlung des Speicherkunden nicht fristgemäß, ist HanseWerk berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von HanseWerk wegen der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bleiben unberührt.
7. Rechnungsbeträge werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.
8. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt, vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die vom Speicherkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der Speicherkunde Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.
9. Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den Speicherkunden, sofern nicht offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
10. Bestehen zwischen dem Speicherkunden und HanseWerk Meinungsverschiedenheiten über den dem Speicherkunden in Rechnung gestellten Betrag, hat der Speicherkunde auch den Teil der Rechnung zu zahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Einigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige Entscheidung durch das in § 28 vorgesehene Schiedsgericht herbeigeführt worden ist. Rückzahlungsansprüche des Speicherkunden werden mit 3 %-Punkten über dem jeweiligen Drei-Monats-EURIBOR verzinst.
11. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.
12. Gegen die Forderungen der HanseWerk aus diesem Speichervertrag kann der Speicherkunde mit seinen Ansprüchen – gleich aus welchem Schuldverhältnis – nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
13. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der HanseWerk. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der oben genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der HanseWerk gutgeschrieben worden sind.

§ 16 a

Bonitätsfeststellung, Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung

1. Voraussetzung für den Abschluss eines Speichervertrages ist eine erfolgreiche Bonitätsprüfung. Der Speicherkunde bzw. der Teilnehmer stellt HanseWerk auf Anforderung alle für eine Bonitätsbeurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere aktuelle Bilanz-/Jahresabschlussdaten sowie ggf. Nachweise über einen bestehenden Ergebnisabführungsvertrag. Die zur Verfügung gestellten Informationen müssen HanseWerk in die Lage versetzen, eine qualifizierte Beurteilung der Bonität des Speicherkunden durchführen zu können. Die Durchführung einer Bonitätsfeststellung kann bis zu 10 Werktagen in Anspruch nehmen.
2. Hat HanseWerk die erforderlichen Informationen zwecks Bonitätsprüfung angefordert, hat der Speicherkunde jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 AktG, unverzüglich anzuzeigen. Zudem ist HanseWerk berechtigt, die Bonitätsfeststellung jährlich und in Fällen, in denen HanseWerk eine Verschlechterung der Bonität erwartet, zu wiederholen. Der Speicherkunde hat dazu auf Verlangen von HanseWerk die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsfeststellungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen.
3. Der bilaterale Abschluss eines Speichervertrages nach § 2 Abs. 2 bis 4 ist nur dann möglich, wenn eine Bonitätsprüfung eine ausreichende Bonität des Speicherkunden ergibt. Im Falle einer Auktion und/oder Ausschreibung nach § 2 Abs. 5 bis 8 ist der Speicherkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss eines Speichervertrages mit HanseWerk eine ausreichende Bonität sicherzustellen; hierfür sind, falls eine Bonitätsprüfung keine ausreichende Bonität des Speicherkunden ergeben hat, unverzüglich Sicherheiten gemäß Abs. 4 zu stellen. Die Bonität des Speicherkunden gilt als ausreichend, wenn sie die folgenden Beträge abdeckt:
 - bei einem Speichervertrag über einen nach Jahren bemessenen Zeitraum 2/12 des zur Anwendung kommenden Jahresentgelts einschließlich des Systemdienstleistungsentgelts im Sinne des § 3;
 - bei einem Speichervertrag über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr zwei Monatsentgelte einschließlich des Systemdienstleistungsentgelts im Sinne des § 3;
 - bei einem Speichervertrag über einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten ein Monatsentgelt einschließlich des Systemdienstleistungsentgelts im Sinne des § 3.

Sollte der erfolgreiche Bieter in einer Auktion und/oder Ausschreibung seiner Verpflichtung nach Satz 3 nicht nachkommen, so ist HanseWerk, wenn sie dem Speicherkunden erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung gesetzt hat, berechtigt, vom Speichervertrag zurückzutreten.

Der Speicherkunde ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Speichervertrages eine ausreichende Bonität im Sinne von Satz 4 aufrecht zu erhalten; bei Zuwiderhandlungen gilt § 21 Abs. 1.

4. Der Speicherkunde ist jederzeit berechtigt, der HanseWerk zur Aufrechterhaltung der nach Abs. 3 Satz 4 erforderlichen Bonität oder zur Erhöhung seiner Bonität Sicherheiten in Form einer Sicherheitsleistung in Geld, einer Bürgschaft oder einer Garantie (im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB) zu stellen. In diesen Fällen wird HanseWerk die Bonität des Speicherkunden entsprechend erhöhen.

Eine Sicherheitsleistung in Geld ist mit fester Wertstellung auf das in § 16 Abs. 5 genannte Konto zu zahlen. Sie wird von HanseWerk mit dem jeweiligen Ein-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) abzüglich 0,15 %-Punkte

verzinst. Bei der Festlegung des Ein-Monats-EURIBOR wird der Satz zugrunde gelegt, der für den Tag der Einzahlung der Sicherheitsleistung von der Deutschen Bundesbank auf der Internet-Seite www.bundesbank.de in der Rubrik Statistik bei den Geldmarktsätzen (Tageswerte) veröffentlicht wird. Dieser Satz gilt für den ersten Monat nach Zahlung der Sicherheitsleistung. Für weitere Zinsperioden kommt jeweils der Ein-Monats-EURIBOR-Satz zur Anwendung, wie er für den ersten Tag der neu beginnenden Zinsperiode veröffentlicht wird. Sicherheitsleistungen, die innerhalb einer Zinsperiode zurückgezahlt werden, werden anteilig mit dem am Anfang der Periode festgelegten Ein-Monats-EURIBOR verzinst. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung zuzüglich der sich aus den einzelnen Zinsperioden ergebenden summierten Zinsbeträge erfolgt nach Beendigung des Speichervertrages und Zahlung aller vom Speicherkunden nach diesem Vertrag zu zahlenden Beträge.

Alternativ kann der Speicherkunde eine Bürgschaft oder Garantie (im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB) einer Bank oder seiner Muttergesellschaft beibringen. In diesem Fall muss die Bank mindestens ein Rating im Langfristbereich nach Standard & Poor's von A bzw. nach Moody's von A2 aufweisen. Die Stellung einer Bürgschaft/Garantie durch die Muttergesellschaft ist nur im Rahmen der für die Muttergesellschaft festgestellten Bonität möglich. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

5. Soweit Sicherheiten nach Absatz 4 nicht für die Aufrechterhaltung der ausreichenden Bonität während eines laufenden Speichervertrages erforderlich sind, kann der Speicherkunde sie jederzeit zurückfordern.
6. HanseWerk ist berechtigt, die Bonitätsfeststellung selbst durchzuführen oder von einem qualifizierten Dritten durchführen zu lassen.

§ 17 Höhere Gewalt

1. Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange ihr durch höhere Gewalt oder aufgrund von sonstigen Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist.

Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht vorausgesehen und rechtzeitig verhindert werden kann, wie z. B. Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik, Aussperrung, gerichtliche, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Notfallmaßnahmen etc.

Wenn und soweit eine Partei Anlagen Dritter für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Anlagen Dritter, das nach der vorstehenden Definition bei eigenen Anlagen dieser Partei höhere Gewalt darstellen würde, unter diesem Vertrag ebenfalls als höhere Gewalt zugunsten der Partei.

2. Soweit und solange HanseWerk durch höhere Gewalt oder aufgrund von Umständen, die HanseWerk nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen des Speichervertrages für die Dauer der höheren Gewalt in entsprechendem Umfang befreit.
3. Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat unverzüglich die andere Partei zu unterrichten und die genauen Gründe und die voraussichtliche Dauer der eingetretenen Störung mitzuteilen.
4. Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieses Vertrages zu ergreifen.

§ 18

Unterbrechungen, Einschränkungen, verminderte Zahlungspflichten

1. a) Unterbrechbare Speicherkapazitäten können von HanseWerk jederzeit unterbrochen werden, soweit und solange die entsprechenden Speicherkapazitäten nicht zur Verfügung stehen (Unterbrechung).
- b) HanseWerk ist berechtigt, die Vorhaltung der kontrahierten festen Speicherkapazitäten, die Übernahme des Erdgases an der Übernahmestelle und die Rückgabe des Erdgases an der Rückgabestelle vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen, wenn dies
 - aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen oder
 - aufgrund von technischen Störungen oder
 - zur Instandhaltung, Reparatur oder für Anschluss- oder Ausbaumaßnahmen an den Einrichtungen, die HanseWerk für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt,

erforderlich ist (Einschränkung). HanseWerk wird dem Speicherkunden dies vorher mitteilen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die Mitteilung sowohl von langfristig geplanten Maßnahmen als auch von außerplanmäßigen Maßnahmen erfolgt, soweit möglich, durch Veröffentlichung der entsprechenden Maßnahmen und geplanten Zeiträume auf den Internetseiten der HanseWerk, wobei kurzfristige Änderungen jederzeit vorbehalten bleiben. HanseWerk wird sich im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten um eine Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden bemühen und Anstrengungen unternehmen, um die resultierenden Kapazitätseinschränkungen für ihre Kunden zu minimieren. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der kontrahierten Ausspeicher-Kennlinie im Winterhalbjahr bzw. der kontrahierten Befüll-Kennlinie im Sommerhalbjahr.

- c) Eine Unterbrechung oder Einschränkung des Speicherkunden bezogen auf Befüll- oder Ausspeicherleistung setzt voraus, dass der Speicherkunde die ihm nach seinem aktuellen Arbeitsgasfüllstand zustehenden Leistungen ganz oder teilweise nominiert hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn HanseWerk den Speicherkunden ausdrücklich zum Verzicht auf eine Nominierung aufgefordert hat. In diesem Fall wird eine Nominierung in maximal möglicher Höhe angenommen. Die Unterbrechung oder Einschränkung der Befüll- oder Ausspeicherleistung besteht in der Differenz zwischen nominiertem und tatsächlich zur Verfügung gestellter Leistung.

Eine Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeitsgaskapazität liegt vor, wenn die kontrahierte Arbeitsgaskapazität von HanseWerk ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Sie besteht in der Differenz zwischen kontrahierter und tatsächlich zur Verfügung gestellter Arbeitsgaskapazität. Zudem stellt eine Unterbrechung oder Einschränkung von Befüll- oder Ausspeicherleistung immer auch eine Unterbrechung bzw. Einschränkung der Arbeitsgaskapazität in einem Verhältnis dar, das dem Verhältnis von Arbeitsgaskapazität und Ausspeicherleistung bzw. Befüllleistung in dem jeweils vom Speicherkunden kontrahierten Speicherbündel entspricht.

- d) Soweit und solange die vom Speicherkunden kontrahierten Speicherkapazitäten unterbrochen oder eingeschränkt werden, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungspflichten des Speichervertrages nach Maßgabe von Buchstabe e) grundsätzlich befreit, es sei denn, dass der Speicherkunde die Unterbrechung oder Einschränkung zu vertreten hat. Hierzu gehört insbesondere der Fall, dass die Unterbrechung oder Einschränkung auf Ausbau- und/oder Anschlussmaßnahmen zurückgeht, die der Speicherkunde selbst mit veranlasst hat.

Abweichend von den beiden vorstehenden Sätzen wird der Speicherkunde bei einer Unterbrechung oder Einschränkung aus den in Buchstabe b) genannten Gründen erst dann von seinen Zahlungspflichten des Speichervertrages befreit, wenn die nicht vom Speicherkunden zu vertretenden Unterbrechungen oder Einschränkungen eine Dauer von 336 Stunden (14 Kalendertage) pro Speicherjahr überschreiten. Die Befreiung von Zahlungspflichten gilt für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Soweit der Speichervertrag des Speicherkunden eine Laufzeit von weniger als einem Jahr hat, verkürzt sich der Zeitraum von 336 Stunden anteilig.

e) Die Befreiung von den Zahlungspflichten erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- Es entfällt in stundengenaue Abrechnung das Entgelt für diejenige Speicherkapazität (Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung oder Ausspeicherleistung), deren Nutzung tatsächlich unterbrochen oder eingeschränkt wurde. Soweit HanseWerk den Speicherkunden ausdrücklich zum Verzicht auf eine Nominierung aufgefordert hat, gilt immer diejenige Leistung (Befüll- oder Ausspeicherleistung) als tatsächlich unterbrochen bzw. eingeschränkt, die für den Speicherkunden zu einer höheren Entgeltreduzierung führt.
- Ausgangsbasis für die Berechnung der Entgeltreduzierung ist das für den konkreten Speicherkunden in Bezug auf die unterbrochenen oder eingeschränkten Speicherkapazitäten geltende jährliche Speicherentgelt. Es werden die Besonderheiten berücksichtigt, die für das Speicherentgelt des konkreten Speicherkunden gelten (z.B. Sonderkonditionen bei ungebündelten Speicherkapazitäten, Langzeitrabatte oder Nachlässe bei Speicherverträgen über Jahresprodukte für Teilzeiträume eines Speicherjahres gemäß dem Preisblatt in Anhang IV).
- Speicherentgelte für gebündelte Speicherprodukte werden nach dem in Anhang IV genannten Schlüssel (40 % des Entgelts entfallen auf die Ausspeicherleistung, 33 % auf die Arbeitsgaskapazität und 27 % auf die Befüllleistung) auf die einzelnen Speicherkapazitäten umgerechnet.
- Jährliche Speicherentgelte werden für die Umrechnung auf stündliche Entgelte durch 8760 geteilt. Abweichend von dem vorstehenden Satz werden jährliche Speicherentgelte bei Speicherverträgen über Jahresprodukte für Teilzeiträume eines Speicherjahres (Ziffer VII. des Preisblattes in Anhang IV) auf Grundlage der Anzahl der Tage des konkreten Teilzeitraums in stündliche Entgelte umgerechnet.
- Die stündliche Unterbrechung bzw. Einschränkung (in MWh/h bzw. GWh) wird mit dem entsprechenden stündlichen Entgelt für die betroffenen Speicherkapazitäten multipliziert, um die Entgeltreduzierung zu ermitteln.

f) Nach einer Unterbrechung oder Einschränkung kann der Speicherkunde mit Rücksicht auf betriebliche und versorgungstechnische Gegebenheiten nur stufenweise die Wiederaufnahme der Leistungen durch HanseWerk gemäß dem Speichervertrag beanspruchen. Die Wiederaufnahme erfolgt entsprechend den betrieblichen und versorgungstechnischen Gegebenheiten.

2. Sofern die für den Speicherkunden und andere Kunden vertraglich vorzuhaltenden Speicherkapazitäten aus den in Abs. 1 b) genannten oder sonstigen Gründen – z. B. bei nur verminderter Nutzbarkeit der Speicheranlagen – vermindert sind, wird HanseWerk sich im Rahmen der betrieblichen und vertraglichen Gegebenheiten dennoch bemühen, die Speicherkapazitäten, die zur Ein- oder Ausspeicherung der vom Speicherkunden und anderen Kunden angemeldeten Erdgasmengen jeweils erforderlich sind, möglichst umfassend vorzuhalten. Dabei gelten folgende Grundsätze:

a) Vorrangig werden alle Kunden, die unterbrechbare Speicherkapazitäten kontrahiert haben, im Hinblick auf diese unterbrechbaren Speicherkapazitäten unterbrochen. Die Unterbrechung erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge der jeweiligen, über die betroffenen unterbrechbaren Speicherkapazitäten abgeschlossenen Speicherverträge.

Maßgeblich für die zeitliche Rangfolge der Speicherverträge ist der Zeitpunkt, zu dem der Speichervertrag über die betreffenden unterbrechbaren Speicherkapazitäten abgeschlossen wurde, wobei ein Speichervertrag mit einem späteren Abschlussdatum gegenüber einem Speichervertrag mit einem früheren Abschlussdatum zeitlich nachrangig ist.

Im Falle eines Zustandekommens des Speichervertrages über die betreffenden unterbrechbaren Speicherkapazitäten im Wege einer Auktion und/ oder Ausschreibung gemäß § 2 Abs. 5 bis 8 ist der Zeitpunkt des Zugangs des Gebots des Kunden maßgeblich. Für Vertragsschlüsse im Rahmen des kurzfristigen Handels mit Speicherkapazitäten gemäß § 2 a ist maßgeblich der Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung des Speicherkunden bzw. Bieters bei HanseWerk gemäß § 2 a Abs. 3 oder Abs. 4.

Es werden zunächst die unterbrechbaren Speicherkapazitäten des zeitlich nachrangigsten Speichervertrages unterbrochen. Reicht dies nicht aus, um die Nichtverfügbarkeit der Speicherkapazitäten auszugleichen, so werden in entsprechender Reihenfolge die jeweiligen unterbrechbaren Speicherkapazitäten des in der zeitlichen Rangfolge jeweils unmittelbar vorausgehenden Speichervertrages unterbrochen. Soweit eine zeitliche Rangfolge zwischen zwei oder mehreren Speicherverträgen nicht existiert (z. B. aufgrund einer teilweisen Übertragung des Vertragsverhältnisses gem. § 22 Abs. 2), bilden diese Speicherverträge eine gemeinsame zeitliche Rangstufe. Die auf diese zeitliche Rangstufe entfallende Unterbrechung der für die betreffenden Kunden vorzuhaltenden unterbrechbaren Speicherkapazitäten erfolgt anteilig im Verhältnis ihrer unterbrechbaren Speicherkapazitäten zueinander.

- b) Erst wenn alle unterbrechbaren Speicherkapazitäten unterbrochen sind und dies nicht ausreichend ist, um eine verminderte Nutzbarkeit der Speicheranlagen auszugleichen, werden auch von den Kunden kontrahierte feste Speicherkapazitäten reduziert. Grundsätzlich reduzieren sich die von HanseWerk für den Speicherkunden und für andere Kunden vorzuhaltenden festen Speicherkapazitäten anteilig im Verhältnis ihrer kontrahierten festen Speicherkapazitäten zueinander.
 - c) Soweit Kunden die für sie vorgehaltenen, reduzierten Speicherkapazitäten nicht selbst in Anspruch nehmen, wird sich HanseWerk bemühen, dass die jeweils nicht genutzten Speicherkapazitäten denjenigen Kunden, deren Speicherbedarf wegen der Verminderung der Kapazität nicht vollständig befriedigt werden konnte, im Verhältnis ihrer kontrahierten Speicherkapazitäten zueinander auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung gestellt werden.
 - d) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestimmten Speicherkunden (z. B. Anbieter von Regelenergie) eine bevorzugte Behandlung bei Einschränkungen und Unterbrechungen eingeräumt wird, gehen diese gesetzlichen Vorschriften den unter a) bis c) genannten Regelungen vor. HanseWerk wird den Speicherkunden so schnell wie möglich darüber informieren, ab wann die von dem Speicherkunden gemäß Speichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten wieder zur Verfügung stehen.
3. Hat HanseWerk die Verminderung der Speicherkapazitäten nach Abs. 2 zu vertreten, richtet sich die Haftung von HanseWerk nach § 20. Dies gilt nicht, wenn die Verminderung wegen Instandhaltungs-, Reparatur- und Anschluss-/Ausbauarbeiten erforderlich ist; für diesen Fall findet ausschließlich Abs. 1 lit. d) Anwendung.

§ 19

Verlagerung der Gasentnahme bzw. Speicherbefüllung

1. HanseWerk steuert den physischen Speichereinsatz auf Basis der Speicheranmeldungen aller Kunden mit dem Ziel der Maximierung der verfügbaren festen Kapazitäten und der Minimierung der Notwendigkeit zur Kürzung unterbrechbarer Speicherkapazitäten. Zur Optimierung des physischen Speichereinsatzes ist HanseWerk berechtigt, Nominierungen eines Speicherkunden auf andere Speicher der HanseWerk mit Verbindung zum relevanten Marktgebiet zu verlagern soweit der Speicherkunde auch dort bei HanseWerk entsprechende Speicherkapazitäten kontrahiert hat und diese vom Speicherkunden zu diesem Zeitpunkt nicht genutzt werden.
2. Dem Speicherkunden steht ein Widerspruchsrecht gegen eine Verlagerung der Nominierungen durch HanseWerk zu. HanseWerk darf diesen Widerspruch nur dann zurückweisen und die Verlagerungen dennoch vornehmen, wenn der Speicherkunde entweder keine sachlichen Gründe für seinen Widerspruch geltend macht (z.B. die transporttechnische Abwicklung einer Verlagerung ist nicht möglich; örtliche Bindung oder Bindung an einen bestimmten Speicher wegen des Angebots von Regelenergie) oder HanseWerk nachweist, dass die geltend gemachten sachlichen Gründe tatsächlich nicht vorliegen.
3. Die Verlagerung erfolgt mengenneutral durch eine entsprechende Anpassung der Speichernominierung des Speicherkunden spätestens am Vortag der relevanten Mengenanforderung. Der Speicherkunde ist verpflichtet, seine Transportnominierungen unverzüglich entsprechend anzupassen.

§ 20

Haftung

1. Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Parteien im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der vorliegenden Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Parteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Parteien selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Parteien für so genannte einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 500.000 begrenzt.

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 haftet HanseWerk für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von HanseWerk, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird. Die Haftung gemäß diesem Absatz 4 ist in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und in Höhe von EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden begrenzt.
5. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Kunden je Schadensereignis die Höchstgrenze von EUR 10 Mio. wird der Anspruch des einzelnen Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der genannten Höchstgrenze steht.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die Absätze 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HanseWerk.

§ 21

Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung

1. HanseWerk ist nicht verpflichtet, Leistungen aus dem Speichervertrag zu erbringen, und darf die Speicherung mit sofortiger Wirkung reduzieren oder einstellen, wenn und solange die gemäß § 16 a Abs. 3 Satz 4 erforderliche Bonität des Speicherkunden nicht gegeben ist.
2. HanseWerk kann die Speicherung mit sofortiger Wirkung reduzieren oder einstellen, wenn der Speicherkunde von HanseWerk in Rechnung gestellte fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise nicht begleicht.
3. HanseWerk kann den Vertrag bei einer Wiederholung eines Verstoßes gemäß Abs. 2 mit sofortiger Wirkung kündigen.
4. Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) Anordnungen nach § 21 InsO gegen die andere Partei getroffen werden oder
 - c) die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr eigenes Vermögen stellt.

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald sie von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, der Einleitung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt.

§ 22

Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Speicherkunde kann erworbene Speicherkapazitäten an einen Dritten zur Nutzung überlassen. Der Speicherkunde bleibt im Falle der Nutzungsüberlassung an Dritte Vertragspartner der HanseWerk und ist weiterhin zur Erfüllung aller aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts sowie zur Nominierung der ein- bzw. auszuspeichernden Gasmengen, verpflichtet.

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag – insbesondere die Vornahme der Nominierungen – kann auf Wunsch des Speicherkunden unmittelbar von dem Dritten gegenüber HanseWerk erfolgen. Der Speicherkunde muss HanseWerk in diesem Fall unverzüglich Namen, Anschrift und Telefonnummer des Dritten sowie den Namen einer Kontaktperson mitteilen und haftet für alle Handlungen des Dritten wie für eigenes Handeln. Erfolgt die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag unmittelbar durch den Dritten, so ist bei lediglich teilweiser Überlassung der kontrahierten Speicherkapazitäten ein zusätzliches Systemdienstleistungsentgelt entsprechend § 3 Abs. 1 zu entrichten, sofern der Dritte nicht bereits für das betreffende Jahr Kunde in dem betreffenden Speicher ist. Schuldner des zusätzlichen Systemdienstleistungsentgelts ist gegenüber HanseWerk allein der Speicherkunde. Im Fall der Zahlung eines Systemdienstleistungsentgelts für den Dritten gilt § 3 Abs. 2 entsprechend auch für den Dritten.

2. Jede Partei kann mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Erwerber eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Ein Erwerber, der anstelle des Speicherkunden in den Vertrag eintritt, hat in jedem Fall seine Bonität gemäß § 16 a Abs. 3 nachzuweisen. Der Erwerber schuldet zudem, bei lediglich teilweiser Übertragung des Vertrages über Speicherkapazitäten, ein zusätzliches Systemdienstleistungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1, sofern er nicht bereits für das betreffende Jahr Kunde in dem betreffenden Speicher ist.

§ 23

Rückgabe von Speicherkapazitäten

1. Der Speicherkunde kann jederzeit schriftlich und verbindlich gegenüber HanseWerk erklären, die kontrahierten Speicherkapazitäten oder Teile davon – was sich sowohl auf die Höhe der Kapazitäten/ Leistungen als auch auf den Zeitraum bezieht – zurückgeben zu wollen.
2. HanseWerk wird diese Speicherkapazitäten im eigenen Namen gegenüber Dritten anbieten. Das Angebot erfolgt auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsbedingungen und Speicherpreise (nachfolgend „aktuelle Speicherpreise“) der HanseWerk, mindestens jedoch der im Vertrag mit dem Speicherkunden vereinbarten Speicherpreise (nachfolgend „vereinbarte Speicherpreise“).
3. Sofern der Speicherkunde Speicherbündel kontrahiert hat, ist HanseWerk zur Rücknahme und Vermarktung gemäß den vorstehenden Absätzen nur dann verpflichtet, sofern der Speicherkunde vollständige Speicherbündel zurückgibt. Eine Rücknahme und Vermarktung einzelner Bündelbestandteile unterliegt der freien Entscheidung der HanseWerk.
4. Ist der Speicherkunde daran interessiert, Speicherkapazitäten so zurückzugeben, dass diese von HanseWerk auf der Grundlage der aktuellen Speicherpreise Dritten angeboten werden, obwohl die aktuellen Speicherpreise unterhalb der vereinbarten Speicherpreise liegen oder – beispielsweise aufgrund variabler Bestandteile der jährlichen Speicherentgelte – in dem Zeitraum von der Rückgabe bis zum Ende der für die zurückgegebenen Speicherkapazitäten ursprünglich mit dem Speicherkunden vereinbarten Laufzeit zumindest darunter liegen könnten, so teilt der

Speicherkunde sein diesbezügliches Interesse HanseWerk schriftlich mit. Eine Rückgabe von Speicherkapazitäten nach Maßgabe dieses Abs. 4 bedarf einer gesonderten einvernehmlichen Vereinbarung zwischen dem Speicherkunden und HanseWerk bezüglich der Modalitäten der Vermarktung einschließlich der Erstattung der Differenzbeträge gemäß nachstehendem Abs. 6. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Sofern eine Vereinbarung zwischen dem Speicherkunden und HanseWerk zustande kommt, bietet HanseWerk die zurückgegebenen Speicherkapazitäten auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsbedingungen und der aktuellen Speicherpreise sowie entsprechend der mit dem Speicherkunden getroffenen Vereinbarung Dritten an.

5. Soweit ein Speichervertrag mit einem neuen Kunden über zurückgegebene Speicherkapazitäten geschlossen wird, erklärt sich HanseWerk zur Auflösung des Vertrages mit dem Speicherkunden über die entsprechenden Speicherkapazitäten bereit und passt die individuellen Ausspeicher- und Befüllkennlinien des Speicherkunden entsprechend an. Im Übrigen bleibt der Vertrag mit dem Speicherkunden unberührt.
6. Sofern, im Falle des vorstehenden Abs. 4, der Vertragsschluss mit dem neuen Kunden über zurückgegebene Speicherkapazitäten zu Speicherpreisen unterhalb der vereinbarten Speicherpreise erfolgt, ist der Speicherkunde verpflichtet, den hieraus resultierenden Differenzbetrag an HanseWerk zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt für den Zeitraum von der Auflösung des Vertrages mit dem Speicherkunden über die zurückgegebenen Speicherkapazitäten bis zum Ende der für die zurückgegebenen Speicherkapazitäten ursprünglich mit dem Speicherkunden vereinbarten Laufzeit.

Etwilige Differenzbeträge bei den Entgelten für variable Kosten gemäß § 4 sind durch den Speicherkunden nicht zu erstatten.

7. Soweit binnen zwei Monaten, gerechnet ab dem Zugang der schriftlichen Rückgabeerklärung, kein Speichervertrag mit einem neuen Kunden über die zurückgegebenen Speicherkapazitäten geschlossen worden ist, ist der Speicherkunde jederzeit berechtigt, seine Rückgabeerklärung ganz oder für bestimmte Speicherkapazitäten zurückzunehmen; dies gilt auch im Falle einer Vereinbarung nach vorstehendem Abs. 4, nicht jedoch für nach § 24 Abs. 2 Satz 1 entzogene Speicherkapazitäten. Entsteht der HanseWerk dadurch ein Schaden, insbesondere weil diese die relevanten Speicherkapazitäten bereits einem anderen Kunden zugesagt hatte, hat der Speicherkunde der HanseWerk diesen Schaden zu ersetzen.
8. HanseWerk vermarktet vorrangig bestehende freie Speicherkapazitäten und erst nachrangig zurückgegebene Speicherkapazitäten. Für den Fall, dass mehrere Speicherkunden ihre Bereitschaft zur Rückgabe von Speicherkapazitäten erklären, gilt das Prinzip der Vermarktung nach der Reihenfolge des Eingangs des schriftlichen Rückgabeersuchens bei HanseWerk, bzw. im Falle des vorstehenden Abs. 4 - des Zeitpunktes des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem Speicherkunden und HanseWerk („first come - first served“).

§ 24

Entziehung von Speicherkapazitäten

1. HanseWerk wird bei einem bestehenden Kapazitätsengpass Speicherkunden, die während eines Zeitraums von neun Monaten ihre kontrahierten Speicherkapazitäten nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen, auffordern, die von ihnen kontrahierten Speicherkapazitäten Dritten anzubieten, um eine missbräuchliche Kapazitätshorung zu verhindern. Speicherkapazitäten werden insbesondere dann nicht genutzt, wenn
 - a) die kontrahierte Arbeitsgaskapazität nicht genutzt wird (Leerstand) oder
 - b) keine Ein- oder Ausspeicherungen vorgenommen werden (Speicherstillstand) und dies nachweislich nicht marktüblich ist. Der Nachweis der fehlenden Marktüblichkeit obliegt HanseWerk.
2. Kommt der Speicherkunde der Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach oder gelingt ihm die Veräußerung der Speicherkapazitäten innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Erklärung des Speicherkunden, die von ihm kontrahierten Kapazitäten gemäß § 23 Abs. 1 zurückgeben zu wollen. Dies gilt nicht, wenn der Speicherkunde auf die Aufforderung der HanseWerk hin innerhalb dieser Frist schriftlich schlüssig darlegt, dass er die betreffenden Speicherkapazitäten weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder bestehende vertragliche Rechte auszuüben. HanseWerk wird insbesondere eine schlüssige Darlegung des Kunden akzeptieren, dass die Arbeitsgaskapazitäten als Reserve zur Absicherung von vertraglichen Verpflichtungen vorgehalten werden.

§ 25

Erhebung und Verwendung von Daten

HanseWerk ist berechtigt, die zur Abwicklung des Handels mit Speicherkapazitäten erforderlichen Daten der Teilnehmer zu erheben, zu speichern und für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 26

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

§ 27

Vertragsanpassung bei Änderung der Verhältnisse

Wenn die technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Entgelte vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolge dessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten zustande, so entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 28. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Partei die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat.

§ 28

Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen

1. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Zwischenstaatliche Übereinkommen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden auch im Falle ihrer Übernahme in das deutsche Recht keine Anwendung.
2. Sofern Widersprüche zwischen der im Speicherportal veröffentlichten englischen und deutschen Version dieser AGBs bestehen, hat die deutsche Version Vorrang.
3. Die Parteien werden sich bemühen, Streitigkeiten im Verhandlungswege beizulegen. Sollten die Verhandlungen scheitern, werden alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht unter entsprechender Anwendung der Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters die andere Partei schriftlich zur Benennung des anderen Schiedsrichters auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Hamburg bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich. Personen, die im Dienste der Parteien stehen oder standen können nicht als Schiedsrichter fungieren. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie Ort der mündlichen Verhandlung ist Hamburg. Verfahrenssprache ist deutsch.

Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Hamburg. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 29

Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertrages, seiner Vorbereitung oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung von der jeweils anderen Partei erlangen, ausschließlich zur Durchführung der vertraglichen Beziehungen zu verwenden und sie während der Dauer und nach der Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Informationen gegeben hat, Mitarbeitern und Dritten, die nicht in Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen eingebunden sind und nicht einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden dürfen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Parteien verpflichten auch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Einhaltung der Vertraulichkeit.

2. Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltene Information mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - a) die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder
 - b) die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind oder - ohne Verschulden des Informationsempfängers - später öffentlich zugänglich gemacht werden.
4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren auf gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie behördlichen Entscheidungen beruhenden Auskunftspflichten oder gegebenenfalls auch mittelbaren börsenrechtlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen nachzukommen. Die andere Partei ist hierüber zu informieren.
5. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt - auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus - für eine Dauer von 60 Monaten bestehen.

§ 30

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen“ (AGBS) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die AGBS im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, insbesondere sein Urteil vom 24.09.2002 – KZR 10/01 – bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

§ 31

Anpassung an behördliche und gesetzliche Vorgaben

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBS) beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. HanseWerk ist berechtigt, die AGBS mit Ausnahme der Preise zu ändern, sofern die Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen und Rechtsverordnungen und/ oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden und/ oder allgemeinen Regeln der Technik zu entsprechen, und um das Äquivalenzinteresse von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen und/ oder eine entstandene Vertragslücke zur weiteren Durchführung des Vertrages zu beseitigen. HanseWerk wird dem Speicherkunden – ebenso wie allen anderen Kunden – die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Speicherkunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Speichervertrag mit einer Frist von vier Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Darauf wird HanseWerk den Speicherkunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

Anhang I: Übernahme- und Rückgabestellen

Übernahme- und Rückgabestellen						
Bezeichnung	Ort	NP Entry	NP Exit	Netzbetreiber	Technischer Dienstleister	Marktgebiet(e)
Kraak	Rastow	UGS Kraak	UGS Kraak	ONTRAS Gas-transport GmbH	HanseWerk AG	Gaspool
		ASP Speicher Kraak	ESP Speicher Kraak	Schleswig-Holstein Netz AG /Hamburg Netz GmbH		
Rönne	Kiel-Rönne	ASP Speicher Rönne	ESP Speicher Rönne	SW Kiel Netz GmbH	Stadtwerke Kiel AG	Gaspool

Anhang II: Regelungen zur Nominierung

1. Mengenanmeldungsverfahren (Nominierung)

Der Speicherkunde meldet bei HanseWerk diejenigen Erdgasmengen an, die der Speicherkunde an der Übernahme-/Rückgabestelle übergeben/übernehmen möchte. Die Mengenanmeldung erfolgt stundengenau und in kWh.

1.1 Inhalt der Mengenanmeldung

Der Informationsumfang der Mengenanmeldung des Speicherkunden wird durch HanseWerk festgelegt und enthält mindestens folgende Informationen:

- die Vertrags-ID des Speichervertrages,
- die Übernahme- bzw. Rückgabestelle,
- den/ die Tag(e), für den/ die die Mengenanmeldung gültig ist,
- die Stundenmengen in kWh sowie
- die Flussrichtung (Befüllung oder Ausspeicherung)

1.2 Wöchentliche Mengenanmeldung

Die verbindliche wöchentliche Mengenanmeldung erfolgt bis 16.00 Uhr am Donnerstag jeder Woche durch eine Tagesanmeldung für jeden Tag der Folgewoche.

1.3 Tägliche Mengenanmeldung

Die tägliche Mengenanmeldung erfolgt am Montag bis Donnerstag bis 10.00 Uhr verbindlich für den Folgetag und am Freitag bis 10.00 Uhr jeweils für die folgenden drei Tage. Sind der bzw. die Folgetage keine Werktage, so ist zusätzlich eine tägliche Mengenanmeldung für den/ die auf den Folgetag folgenden Tag(e) abzugeben.

Sollte bis 10.00 Uhr des laufenden Tages von dem Speicherkunden keine tägliche Mengenanmeldung für den Folgetag bei HanseWerk oder dem HanseWerk Dienstleister eingegangen sein, so wird als Mengenanmeldung die für den entsprechenden Tag gemäß Ziffer 1.2 angemeldete Menge verwendet. Falls auch keine Mengenanmeldung gemäß Ziffer 1.2 eingegangen sein sollte, so gilt als angemeldete Menge „Null“ (0).

1.4 Re-Nominierung

Der Speicherkunde ist – vorbehaltlich der An- und Umschaltzeiten gemäß den in Anhang III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Technischen Rahmenbedingungen – berechtigt, seine Mengenanmeldung mit einem Vorlauf von 2 Stunden zu ändern.

2. Bestätigung durch HanseWerk

2.1 Bestätigung der wöchentlichen Mengenanmeldung

HanseWerk bzw. der HanseWerk Dienstleister bestätigt auf Wunsch des Speicherkunden diesem die wöchentliche Mengenanmeldung bis 18.00 Uhr am Freitag jeder Woche für die Folgewoche. Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Bestätigung erfolgt sein, gilt die Mengenanmeldung als bestätigt.

2.2 Bestätigung der täglichen Mengenanmeldung

HanseWerk bzw. der HanseWerk Dienstleister bestätigt auf Wunsch des Speicherkunden diesem die tägliche Mengenanmeldung bis 18.00 Uhr des Vortages. Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Bestätigung erfolgt sein, gilt die Mengenanmeldung als bestätigt.

2.3 Anpassung der Mengenanmeldung

Soweit besondere technische Erfordernisse bestehen, ist HanseWerk zu einer Anpassung der Mengenanmeldung des Speicherkunden berechtigt. HanseWerk bzw. der HanseWerk Dienstleister wird den Speicherkunden umgehend über Art, Umfang und Dauer des Erfordernisses zur Anpassung der Nominierung informieren.

3. Datenbereitstellung

3.1 Standardnominierungsverfahren

Die für die Abwicklung notwendigen Daten sind vom Speicherkunden in der Dispatchingzentrale der HanseWerk bzw. beim HanseWerk Dienstleister bereitzustellen. Die Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen bzw. Dokumente soll über das EDIG@S-Protokoll oder das Web-Portal der HanseWerk bzw. des des HanseWerk Dienstleisters erfolgen. Die Kosten für den Datentransfer in die Dispatchingzentrale der HanseWerk bzw. des des HanseWerk Dienstleisters trägt der Speicherkunde.

3.2 Nominierungsersatzverfahren (OFC – online flow control)

HanseWerk wird auf Anfrage auch Nominierungen im Rahmen eines Nominierungsersatzverfahrens (OFC) vom Speicherkunden annehmen, soweit und solange solche Verfahren in den vorgelagerten Transportsystemen zur Anwendung kommen. Die Anmeldungen sind HanseWerk bzw. dem HanseWerk Dienstleister im elektronischen Datenformat TASE.2 zu übermitteln.

HanseWerk bzw. der HanseWerk Dienstleister wird solche elektronisch übermittelten stündlichen Nominierungen unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Anfahr- und Umschaltzeiten umsetzen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenübermittlung haftet der Speicherkunde.

HanseWerk wird bei Ausfall der Datenübertragung den letzten vom Speicherkunden übertragenden Anmeldungswert fortsetzen und den Speicherkunden bezüglich des Ausfalls der Datenübertragung informieren. Bei geplanten Instandhaltungsarbeiten wird HanseWerk – soweit erforderlich – die Aussetzung des Nominierungsersatzverfahrens mit einem Vorlauf von mindestens 12 Stunden ankündigen.

4. Außergewöhnliche Betriebssituationen/ Leistungshindernisse

Treten Umstände auf, infolge derer der Speicherkunde oder HanseWerk ihren Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner über den aktuellen Sachstand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und deren Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch bei HanseWerk bzw. dem HanseWerk Dienstleister und ist schriftlich zu bestätigen.

5. Zusammenarbeit

Bei der Abwicklung werden die Parteien in beiderseitigem Interesse und zu beiderseitigem Nutzen handeln und zusammenarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die gegenseitige Information über alle Umstände und Maßnahmen, die den Fluss von Erdgasmengen voraussichtlich beeinflussen könnten. Sollte es bei der Ein- oder Ausspeicherung der Mengen zu Störungen kommen, sind HanseWerk und der Speicherkunde zur Schadensminimierung verpflichtet. In einem solchen Fall werden sich die Dispatchingstellen direkt über einzuleitende Maßnahmen abstimmen.

Anhang III: Technische Rahmenbedingungen

In den Speichern der HanseWerk können – jeweils im Rahmen der Verfügbarkeit – Verträge über gebündelte Speicherkapazitäten (Speicherbündel) und ungebündelte Speicherkapazitäten (Befüll- und/ oder Ausspeicherleistung und/ oder Arbeitsgaskapazität) abgeschlossen werden. Sowohl gebündelte als auch ungebündelte Speicherkapazitäten können zudem in fester oder unterbrechbarer Form Gegenstand eines Speichervertrags sein. Die Speicherkapazitäten in den Speicherverträgen der HanseWerk werden regelmäßig in den Einheiten MWh/h (Befüll- und Ausspeicherleistung) bzw. GWh (Arbeitsgaskapazität) angegeben und auf zwei Nachkommastellen auf-/ oder abgerundet.

Die jedem Speicher zugewiesene feste Befüll- und Ausspeicherkennlinie und die zugewiesene unterbrechbare Befüll- und Ausspeicherkennlinie stellen die Grundlage für die Vermarktung fester bzw. unterbrechbarer Speicherkapazität durch HanseWerk dar.

Aus diesen Kennlinien und aus den von dem jeweiligen Speicherkunden kontrahierten festen und unterbrechbaren Speicherbündeln bzw. den ungebündelten Speicherkapazitäten ergeben sich die als Anlage zum Speichervertrag mitgeteilten individuellen Befüll- und Ausspeicherkennlinien des Speicherkunden.

Diesen Kennlinien kann der Speicherkunde – bezogen auf seinen aktuellen Arbeitsgasinhalt bei der Befüllleistung oder seine aktuelle Arbeitsgasentnahme bei der Ausspeicherleistung – entnehmen, welche maximalen Befüll- und Ausspeicherleistungen ihm zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Der Arbeitsgasinhalt entspricht dabei dem jeweils aktuellen Stand des Arbeitsgaskontos, die Arbeitsgasentnahme der kontrahierten Arbeitsgaskapazität abzüglich des jeweils aktuellen Arbeitsgasinhalts.

Zusätzlich sind gegebenenfalls **weitere technisch und/ oder rechtlich bedingte Einschränkungen für die Inanspruchnahme der vertraglichen Ein- und Ausspeicherleistungen zu beachten**. So kann beispielsweise die wöchentliche Ausspeichermenge in einzelnen Kavernenspeichern begrenzt sein (näheres siehe unter Ziffer 3). Darüber hinaus können in bestimmten Speichern Vorgaben hinsichtlich der Vornahme von Ein- und Ausspeicherungen bestehen (näheres siehe unter Ziffer 4).

1. Feste Speicherkapazitäten

Bitte beachten Sie, dass die kontrahierten maximalen Speicherkapazitäten nur im Rahmen der Einschränkungen zur Verfügung stehen, die sich aus den jeweiligen Speicherverträgen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Regelungen dieses Anhangs ergeben.

Die maximale feste Ausspeicherleistung setzt sich aus der Summe der festen Speicherbündel und der festen ungebündelten Ausspeicherleistung zusammen. Maßgeblich für die maximale feste Ausspeicherleistung ist die bereits vorgenommene Arbeitsgasentnahme. Aus technischen Gründen sinkt die Ausspeicherleistung mit zunehmender Arbeitsgasentnahme. Ab welcher Menge der Arbeitsgasentnahme die Ausspeicherleistung um welchen Wert fällt, ist den jeweiligen Speicherverträgen und den dort enthaltenen Speicherkennlinien zu entnehmen. Die maximale feste Befüllleistung ergibt sich aus der Summe der festen Speicherbündel und der festen ungebündelten Speicherbündel. Aus technischen Gründen sinkt die Befüllleistung mit zunehmendem Arbeitsgasinhalt. Die Kennlinie, die diesen Zusammenhang darstellt, findet sich im jeweiligen Speichervertrag wieder.

Bei Kavernenspeichern kann eine jährliche Kürzung der ungebündelten Arbeitsgaskapazität aufgrund von Hohlraumverlusten erfolgen. Einzelheiten dazu sind in Ziffer 3 dargestellt.

Die seitens des Speicherkunden kontrahierten festen Speicherkapazitäten sowie seine resultierende individuelle Befüll- und Ausspeicherkennlinie ergeben sich jeweils aus dem individuellen Speichervertrag des Speicherkunden. Die Daten gelten für den jeweils dort aufgeführten Vertragszeitraum.

2. Unterbrechbare Speicherkapazitäten

Unterbrechbare Speicherleistungen ergeben sich aus der Differenz der maximalen Ausspeicher- bzw. Befüllkennlinie und der festen Entnahme- bzw. Befüllkennlinie eines Speichers. Die unterbrechbaren Ausspeicher- und Befüllkennlinien werden für jeden Speicherkunden anteilig, entsprechend seiner unterbrechbar kontrahierten Speicherkapazität, ermittelt und im jeweiligen Speichervertrag grafisch dargestellt.

Die Verfügbarkeit unterbrechbarer Speicherkapazitäten ist vom jeweiligen physischen Speichereinsatz durch den Speicherkunden und die sonstigen Kunden abhängig. Die Unterbrechung soll von HanseWerk möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Unterbrechung muss von HanseWerk mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Speicherkunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. HanseWerk teilt dem Speicherkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit. Bei einer Unterbrechung hat der Speicherkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an der von der Unterbrechung betroffenen Übernahme-/Rückgabestelle entsprechend zu renominieren. Die Fristen für den Speicherkunden zur Re-Nominierung gemäß Anhang II Ziffer 1.4. finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Sollten die unterbrechbaren Kapazitäten nur teilweise verfügbar sein, gilt § 18 Abs. 2 der AGBS.

Die seitens des Speicherkunden kontrahierten unterbrechbaren Speicherkapazitäten sowie seine resultierende individuelle Befüll- und Ausspeicherkennlinie ergeben sich jeweils aus dem individuellen Speichervertrag des Speicherkunden. Die Daten gelten für den jeweils dort aufgeführten Vertragszeitraum.

3. Besondere Regelungen für Kavernenspeicher

a) Einschränkung der Arbeitsgasentnahme

Die von HanseWerk ermittelten Speicherkapazitäten werden für einen saisonalen Speichereinsatz berechnet, der sich aus einer temperaturbedingt hohen Beanspruchung an wenigen extrem kalten Tagen des Winters und einer ansonsten im Mittel wesentlich geringeren durchschnittlichen Beanspruchung des Speichers ergibt. Dies ergibt sich insbesondere für Kavernenspeicher mit einer hohen Ausspeicher- bzw. Befüllleistung im Verhältnis zu ihrem Arbeitsgasinhalt.

Bei den Kavernenspeichern der HanseWerk kann im Zuge der Maximierung der verfügbaren festen Speicherkapazitäten eine Begrenzung der maximalen wöchentlichen oder monatlichen Arbeitsgasentnahme erforderlich werden.

Die Begrenzung der maximalen wöchentlichen Arbeitsgasentnahme erfolgt durch Vorgabe eines Beanspruchungsfaktors (BF), der das Verhältnis der zulässigen wöchentlichen Arbeitsgasentnahme durch den Speicherkunden zur maximal möglichen wöchentlichen Arbeitsgasentnahme des Speicherkunden auf Basis seiner kontrahierten festen Ausspeicherleistung festlegt. Die aktuell gültigen Beanspruchungsfaktoren sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Bei einer Überschreitung der zulässigen wöchentlichen Arbeitsgasentnahme verfällt der Anspruch des Speicherkunden auf feste Bereitstellung der kontrahierten festen Speicherkapazitäten. HanseWerk ist berechtigt, die wöchentliche Ausspeichermenge des Speicherkunden entsprechend zu begrenzen.

Beispiel:

Maximale feste Ausspeicherleistung des Speicherkunden	=	500 MWh/h
Mögliche wöchentliche* Arbeitsgasentnahme des Speicherkunden (auf Basis der kontrahierten Ausspeicherleistung)	=	84 GWh
Beanspruchungsfaktor:		BF = 0,3
Zulässige wöchentliche* Arbeitsgasentnahme des Speicherkunden	=	25,2 GWh

* es gilt die kalendarische Woche von Montag - Sonntag

Beanspruchungsfaktoren		
Bündel	Speicher	BF
	Kraak	0,3
	Kiel-Rönne	0,6

Diese Einschränkung gilt jedoch nur bis zu einem bestimmten, in Anhang I des Speichervertrages angegebenen Speicherfüllstand. Liegt der Füllstand darunter, entfällt diese Begrenzung und der Speicher kann wieder innerhalb der in der festen Kennlinie dargestellten Grenzen uneingeschränkt gefahren werden.

b) Jährliche Anpassung der Arbeitsgaskapazität aufgrund von Hohlraumverlusten

Aufgrund von gebirgsmechanischen Prozessen verringert sich die technisch maximal zur Verfügung stehende Arbeitsgaskapazität in Kavernenspeichern kontinuierlich um einen jährlichen Prozentsatz (Konvergenz). Die Höhe dieses Prozentsatzes ist im Wesentlichen von der Fahrweise des Speichers abhängig und daher nicht exakt vorherzusagen. Um die Hohlraumverluste zu berücksichtigen, wird die von dem Speicherkunden und anderen Kunden kontrahierte Arbeitsgaskapazität sowie das darauf entfallende Entgelt bei Bedarf jährlich gemäß den folgenden Grundsätzen nach unten angepasst:

- ba) Die Anpassung der kontrahierten Arbeitsgaskapazität und des Speicherentgelts erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1. April (06.00 Uhr), wobei die erste Anpassung erst nach Ablauf einer Laufzeit des Speichervertrages von einem Jahr erfolgt.
- bb) Die Anpassung soll möglichst exakt den Verlust an Arbeitsgaskapazität in demjenigen Speicherjahr wiedergeben, das dem Anpassungsdatum vorausgeht. HanseWerk wird diesbezüglich mit Hilfe von mathematischen Modellen, welche die Fahrweise des Speichers während des jeweiligen Speicherjahres berücksichtigen, jährlich einen entsprechenden Wert für den Arbeitsgaskapazitätsverlust ermitteln, der dem tatsächlichen Hohlraumverlust möglichst nahe kommt. In diese mathematischen Modelle fließen auch die Ergebnisse von realen Vermessungen der Kavernen in den jeweiligen Speichern ein, die in regelmäßigen Intervallen (in der Regel alle neun bis zehn Jahre) durchgeführt werden.
- bc) Dieser ermittelte Verlust an Arbeitsgaskapazität wird wie folgt auf den Speicherkunden und weitere Kunden (nachfolgend in cc) gemeinsam als „Kunden“ bezeichnet) verteilt:
- Vorrangig wird der Verlust an Arbeitsgaskapazität auf alle Kunden verteilt, die gemäß aa) einer Anpassung unterliegen und **unterbrechbare ungebündelte** Arbeitsgaskapazität kontrahiert haben, und zwar im Verhältnis ihrer vertraglichen unterbrechbaren ungebündelten Arbeitsgaskapazität. Die von den Kunden zu zahlenden Entgelte werden entsprechend der Kürzung der Arbeitsgaskapazität ebenfalls nach unten angepasst.
 - Sollten die unterbrechbaren ungebündelten Arbeitsgaskapazitäten zur Deckung der Arbeitsgaskapazitätsverluste nicht ausreichen, wird der verbleibende Verlust an Arbeitsgaskapazität auf alle Kunden verteilt, die gemäß aa) ei-

ner Anpassung unterliegen und **unterbrechbare gebündelte** Arbeitsgaskapazität kontrahiert haben, und zwar im Verhältnis ihrer vertraglichen unterbrechbaren gebündelten Arbeitsgaskapazität. Der auf die Arbeitsgaskapazität entfallende Anteil (33 %) des Entgelts für gebündelte unterbrechbare Leistungen wird entsprechend der Kürzung der Arbeitsgaskapazität ebenfalls gekürzt.

- Sollten die unterbrechbaren Arbeitsgaskapazitäten zur Deckung der Arbeitsgaskapazitätsverluste nicht ausreichen, wird der verbleibende Verlust an Arbeitsgaskapazität auf alle Kunden verteilt, die gemäß aa) einer Anpassung unterliegen und **festen ungebündelten** Arbeitsgaskapazität kontrahiert haben, und zwar im Verhältnis ihrer vertraglichen festen ungebündelten Arbeitsgaskapazität. Die von den Kunden zu zahlenden Entgelte werden entsprechend der Kürzung der Arbeitsgaskapazität ebenfalls nach unten angepasst.
- Sollten die festen ungebündelten Arbeitsgaskapazitäten zur Deckung der Arbeitsgaskapazitätsverluste nicht ausreichen, wird der verbleibende Verlust an Arbeitsgaskapazität auf alle Kunden verteilt, die gemäß aa) einer Anpassung unterliegen und **festen gebündelten** Arbeitsgaskapazität kontrahiert haben, und zwar im Verhältnis ihrer vertraglichen festen gebündelten Arbeitsgaskapazität. Der auf die Arbeitsgaskapazität entfallende Anteil (33 %) des Entgelts für gebündelte feste Leistungen wird entsprechend der Kürzung der Arbeitsgaskapazität ebenfalls gekürzt.

Ausgangswerte für die Kürzung sind bei der ersten Anpassung die in Anhang I des Speichervertrages genannten Werte, in Folgejahren jeweils die gekürzten Werte aus dem Vorjahr.

In der Vergangenheit sind in den von HanseWerk angebotenen Kavernenspeichern in etwa die folgenden prozentualen Arbeitsgaskapazitätsverluste pro Jahr eingetreten:

Kraak 0,50 %
Rönne 1,5 %

4. Ein- und Ausspeicherperioden, Vorgaben für die Fahrweise

Feste Speicherkapazitäten werden **grundsätzlich ganzjährig** zur Verfügung gestellt (**keine festen Ein- und Ausspeicherperioden**). Abweichend hierzu wird im Rahmen eines Speichervertrages über feste Speicherkapazitäten im Speicher **Rönne** die Befüllleistung im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) nur nach Können und Vermögen (unterbrechbar) bereitgestellt. Für die genannten Zeiträume werden die vorgenannten Speicherkapazitäten bei der Anwendung von § 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie unterbrechbare Speicherkapazitäten behandelt.

Soweit bergbehördliche Auflagen und/ oder die technische Sicherheit oder der Erhalt der dauerhaften technischen Leistungsfähigkeit eines Speichers dies erfordern, ist HanseWerk berechtigt, den Speicherkunden zu einer vorgegebenen Fahrweise zu verpflichten (verpflichtende Fahrweise). Dies umfasst insbesondere Vorgaben für die Wiederbefüllung von Speichern nach vollständiger Arbeitsgasentnahme.

Aktuell bestehen für die Speicher in Kraak und Kiel-Rönne zur Gewährleistung der technischen Sicherheit der Speicher bergbehördliche Auflagen:

- Nach diesen Auflagen muss in den Kavernen ein bestimmter absoluter Mindestgasdruck gewahrt bleiben und/ oder ein bestimmter Gasdruck darf nur während eines beschränkten Zeitraums unterschritten werden. Droht eine Verletzung dieser behördlichen Auflagen, ist eine zügige Einspeicherung erforderlich bzw. eine Ausspeicherung nicht möglich.
- Genauere Einzelheiten bezüglich der bestehenden bergrechtlichen Auflagen und zu den möglichen Verpflichtungen hinsichtlich einer bestimmten Fahrweise können für einen bestimmten Speicher bei HanseWerk jederzeit nachgefragt werden, wenn in diesem Speicher freie Kapazitäten angeboten werden.

Wenn Vorgaben bezüglich der Fahrweise der Speicher aus einem der oben genannten Gründe erforderlich werden, wird HanseWerk diese auf das Mindestmaß beschränken und dem Speicherkunden nach Möglichkeit weiterhin ein Höchstmaß an Flexibilität einräumen. HanseWerk wird die Vorgaben an alle Kunden richten, die Arbeitsgaskapazität in dem betreffenden Speicher kontrahiert haben und diese entsprechend dem Verhältnis ihrer kontrahierten Arbeitsgaskapazitäten auffordern, in einem bestimmten Zeitrahmen die notwendigen Ein- oder Ausspeicherungen vorzunehmen. Kommt der Speicherkunde dieser Aufforderung nicht nach, kann HanseWerk die erforderlichen Ein- oder Ausspeicherungen selbst vornehmen. Der Speicherkunde ist in diesem Fall verpflichtet, eingespeicherte Erdgasmengen zu einem Preis von 110 % des Referenzpreises (Kauf) von HanseWerk zu erwerben.

5. Umschalt- und Anfahrzeiten

Für den Wechsel der Betriebsart eines Untertagespeichers (Anfahren des Speichers sowie Umstellung von Einspeicherung auf Ausspeicherung und umgekehrt) sind entsprechende Vorlaufzeiten bei der Nominierung zu berücksichtigen, die HanseWerk bzw. der HanseWerk Dienstleister dem Speicherkunden im Rahmen des Nominierungsverfahrens mitteilt.

Soweit HanseWerk Zeiten unterhalb der unten angegebenen Maximalzeiten für einen vom Speicherkunden geforderten Wechsel der Betriebsart realisieren kann, wird HanseWerk auf eine Einhaltung der Anfahr- und Umschaltzeiten verzichten.

Anfahrzeit von 0 auf Einspeicherung:	4 h
Anfahrzeit von 0 auf Ausspeicherung:	4 h
Umschalten von Ein- auf Ausspeicherung:	8 h
Umschalten von Aus- auf Einspeicherung:	8 h

6. Kurzfristiger Handel mit Speicherkapazitäten

Bei Abschluss von Verträgen nach § 2 a werden für die Laufzeit des Vertrages die Kennlinien der Speicherkunden entsprechend den jeweils reduzierten bzw. zusätzlichen Speicherkapazitäten angepasst. Die technischen Rahmenbedingungen und Regelungen zur Nominierung gelten während der Laufzeit des nach § 2 a abgeschlossenen Vertrages für die angepassten Speicherkennlinien.

Anhang IV: Preisblatt

Alle in diesem Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise und beziehen sich auf das Speicherjahr 2018/19

Zu den nachstehend aufgeführten Speicherentgelten können – entsprechende freie Speicherkapazitäten vorausgesetzt – jederzeit Speicherverträge mit HanseWerk abgeschlossen werden. Darüber hinaus bietet HanseWerk immer wieder auch besondere Produkte, z. B. mit Index-Preisformeln oder sonstigen Besonderheiten wie einer Erfüllung am Virtuellen Handlungspunkt, an. Nähere Informationen zu solchen Produkten finden Sie in unserem Speicherportal unter <https://www.hansewerk.com/de/fuer-unternehmen/vermarktung-erdgasspeicher.html>.

I. Speicherentgelt für Jahresprodukte (feste Kapazität)

Speicherentgelt für Jahresprodukte (feste Kapazität)						
Speicher	Entgelt je Speicherbündel *	Entgelt für ungebündelte Ausspeicherleistung	Entgelt für ungebündeltes Arbeitsgas	Entgelt für ungebündelte Befüllleistung	Arbeitsgas je Speicherbündel*	Befüllleistung je Speicherbündel*
	in €	in € je MWh/h	in € je GWh	in € je MWh/h	in GWh	in MWh/h
Rönne	74.170,00	2.967,00	4.898,00	8.013,00	5,00	2,50
Kraak	90.064,00	3.603,00	2.975,00	7.295,00	10,00	3,33

* Die Ausspeicherleistung für jedes Speicherbündel beträgt 10 MWh/h. Arbeitsgaskapazität und Befüllleistung je Bündel für die einzelnen Speicher entnehmen Sie bitte den beiden rechten Spalten der obigen Tabelle.

Die **Preise für Speicherbündel** setzen sich wie folgt zusammen: 40 % des Preises entfallen auf die Ausspeicherleistung, 33 % auf die Arbeitsgaskapazität und 27 % auf die Befüllleistung. **Die Preise für die ungebündelten Komponenten** sind unter Berücksichtigung dieses prozentualen Schlüssels aus den Bündelpreisen abgeleitet.

Die **Preise für unterbrechbare Kapazität** betragen 60 % der Preise für feste Speicherkapazität.

II. Entgelt für variable Kosten (§ 4 AGBS)

40,00 €-Cent je MWh eingespeichertes Arbeitsgas

III. Entgelt für mehrjährige Verträge

Ab einer Laufzeit von 3 Jahren wird ein Langzeitrabatt gewährt. Dieser beträgt für alle Speicher bei 3 Jahren Laufzeit 3 % und erhöht sich mit jedem weiteren vollen Jahr Laufzeit um weitere 1 % bis maximal 15 %.

Der Langzeitrabatt wird gewährt auf die jährlichen Speicherentgelte sowie das jährliche Systemdienstleistungsentgelt, nicht jedoch auf das Entgelt für variable Kosten.

Ein Langzeitrabatt wird zudem nur für diejenigen Speicherkapazitäten gewährt, die durchgehend für die gesamte Laufzeit kontrahiert werden.

IV. Entgelt für Systemdienstleistungen (§ 3 AGBS)

je Speicher und Jahr: 10.000 € inklusive aller Änderungen des Jahresvertrags

V. Speicherverträge für Teilzeiträume eines Speicherjahres

Speicherverträge können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch für Teilzeiträume eines Speicherjahres abgeschlossen werden.

- a) Bei Abschluss von Speicherverträgen über feste und/oder unterbrechbare Speicherkapazitäten für Teilzeiträume eines Speicherjahres gelten grundsätzlich die in Ziffer I. dieses Preisblatts angegebenen jährlichen Speicherentgelte sowie die Entgelte für variable Kosten nach Ziffer III. dieses Preisblatts und die Entgelte für Systemdienstleistungen nach Ziffer IV. dieses Preisblatts. Es wird jedoch für jeden vollen Speichermonat des Speicherjahres, der von der Vertragslaufzeit nicht erfasst ist, auf das jährliche Speicherentgelt ein Nachlass in Höhe von 1/12 des jährlichen Speicherentgelts und auf das Entgelt für Systemdienstleistungen ein Nachlass in Höhe von 1/12 des Entgelts für Systemdienstleistungen gewährt. § 3 Abs. 2 AGBS bleibt unberührt. Grundsätzlich können Speicherkapazitäten allerdings nur für einen Teilzeitraum kontrahiert werden, der bis zum Ende des betreffenden Speicherjahres dauert („Rumpffahr“), sofern HanseWerk nicht ausnahmsweise eine abweichende Vertragslaufzeit akzeptiert.
- b) Ein Rumpffahr wird, da es sich nicht um ein volles Speicherjahr handelt, bei der Ermittlung eines Langzeitrabattes nicht berücksichtigt.
- c) **Allgemeine Bestimmungen:** Speicherverträge über Teilzeiträume eines Speicherjahres nach vorstehenden lit. a) und b) können – verfügbare Speicherkapazitäten vorausgesetzt – grundsätzlich erst nach Beginn des jeweiligen Speicherjahres abgeschlossen werden, sofern HanseWerk nicht ausnahmsweise einen früheren Zeitpunkt festsetzt und allgemein bekannt gibt.

Speicherentgelte und Entgelte für Systemdienstleistungen für Speicherkapazitäten, die für Teilzeiträume eines Speicherjahres kontrahiert sind, werden ratierlich auf die jeweiligen Monate des betreffenden Teilzeitraumes des Speicherjahres aufgeteilt.

VI. Entgelt für Übertragungen von Arbeitsgasmengen gemäß § 8 Abs. 4 und 5

Das Entgelt für die Übertragung von Arbeitsgasmengen zwischen zwei Arbeitsgaskonten gemäß § 8 Abs. 4 beträgt 0,5 €-Cent je MWh übertragenes Arbeitsgas, mindestens jedoch 500 €.

Das Entgelt fällt für jede einzelne Übertragung von Arbeitsgasmengen von einem bestimmten Arbeitsgaskonto auf ein anderes bestimmtes Arbeitsgaskonto an und wird jeweils separat berechnet. Es wird grundsätzlich demjenigen Speicherkunden in Rechnung gestellt, von dessen Arbeitsgaskonto die Arbeitsgasmengen auf das andere Konto übertragen werden. Sofern gemäß § 22 Abs. 1 ein Dritter berechtigt ist, die Rechte aus dem Speichervertrag auszuüben, so ist gegenüber HanseWerk der Speicherkunde, der den Dritten zur Ausübung der Rechte berechtigt hat, Schuldner des Entgelts für Übertragungen von Arbeitsgasmengen, die von dem Arbeitsgaskonto des Dritten auf ein anderes Arbeitsgaskonto vorgenommen werden.